**29. JUNI 1981 - Gesetz zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 31. Mai 2011 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- den Königlichen Erlass Nr. 96 vom 28. September 1982 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, des Erlassgesetzes vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen, des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine und der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- den Königlichen Erlass Nr. 157 vom 30. Dezember 1982 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,

- den Königlichen Erlass Nr. 134 vom 30. Dezember 1982 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger und der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- den Königlichen Erlass Nr. 214 vom 30. September 1983 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, des Erlassgesetzes vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen, des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine und des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung,

- den Königlichen Erlass Nr. 287 vom 31. März 1984 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,

- das Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984,

- das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass Nr. 401 vom 18. April 1986 zur Einführung eines Sozialversicherungsbeitrags, Lohnmäßigungsbeitrag genannt, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 278 vom 30. März 1984 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf die Lohnmäßigung zur Förderung der Beschäftigung, der Senkung der öffentlichen Lasten und des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit,

- den Königlichen Erlass Nr. 431 vom 5. August 1986 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses,

- den Königlichen Erlass Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 zur Einführung einer Regelung für vom Staat bezuschusstes Vertragspersonal bei bestimmten lokalen Behörden,

- den Königlichen Erlass Nr. 501 vom 31. Dezember 1986 zur Abänderung von Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,

- den Königlichen Erlass Nr. 532 vom 31. März 1987 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,

- das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988,

- den Königlichen Erlass vom 1. März 1989 zur Aufnahme des doppelten Urlaubsgeldes für zwei Tage der vierten Urlaubswoche der Lohnempfänger,

- das Programmgesetz vom 6. Juli 1989,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,

- das Gesetz vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,

- das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen *(I)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung von Haushaltsbestimmungen *(II)*,

- das Gesetz vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 10. Juni 1993 zur Umsetzung einiger Bestimmungen des überberuflichen Abkommens vom 9. Dezember 1992,

- das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen zur Einführung eines Solidaritätsbeitrags für die Privatnutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

- den Königlichen Erlass vom 8. August 1997 zur Festlegung von Maßnahmen für den Ausbau der Globalverwaltung der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

- das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 10. Juni 1998 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten, unter beziehungsweise gemäß denen die Einrichtungen für soziale Sicherheit im Hinblick auf die Ausführung ihrer Informationsverwaltung in Anwendung von Artikel 42 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen zusammenarbeiten können,

- das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 29. März 1999 zur Aufnahme des doppelten Urlaubsgeldes für den dritten Tag der vierten Urlaubswoche der Lohnempfänger und zur Abänderung des Jahresbeitrags für die Jahresurlaubsregelung,

- das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen,

- das Gesetz vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung *(I)*,

- das Gesetz vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen *(II)*,

- das Gesetz vom 12. Juli 2000 zur Abänderung, was den von den Arbeitgebern geschuldeten Beitrag für Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen betrifft, des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger,

- das Gesetz vom 23. März 2001 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Urlaub für die Ausübung eines politischen Mandats, was den Bürgermeister, die Schöffen, den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums der Distrikträte und den ÖSHZ-Präsidenten betrifft, und zur Einführung eines ergänzenden Sozialstatuts für den ÖSHZ-Präsidenten,

- das Gesetz vom 22. Mai 2001 zur Ausführung des überberuflichen Abkommens 2001/2002 in Sachen Jahresurlaub,

- den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur Angleichung der sozialen Sicherheit an den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,

- das Programmgesetz vom 19. Juli 2001,

- das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001,

- das Programmgesetz vom 2. August 2002,

- das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 *(I)*,

- das Programmgesetz (II) vom 24. Dezember 2002 *(II)*,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,

- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,

- den Königlichen Erlass vom 18. Oktober 2004 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Reorganisation der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004,

- das Programmgesetz vom 11. Juli 2005,

- das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(I)*,

- das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(II)*,

- das Gesetz vom 17. September 2005 zur Einführung eines Ausgleichsbeitrags für Pensionen,

- das Gesetz vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung,

- das Gesetz vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2005,

- das Gesetz vom 12. Januar 2006 zur Schaffung des "Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor",

- das Programmgesetz vom 20. Juli 2006,

- das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006 *(I)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(II)*,

- das Gesetz vom 31. Januar 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen (1) im Hinblick auf die Einführung eines neuen Systems zur Finanzierung der Krankenversicherung,

- das Gesetz vom 26. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige,

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(I)*,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 *(II)*,

- das Gesetz vom 8. Juni 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

- das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

- das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

- das Gesetz vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft,

- das Gesetz vom 6. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- das Programmgesetz vom 17. Juni 2009,

- das Programmgesetz vom 23. Dezember 2009,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(I)*,

- das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Unterstützung der Beschäftigung *(II)*,

- das Gesetz vom 21. Februar 2010 zur Anpassung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln, an die Bezeichnung "Verfassungsgerichtshof",

- das Gesetz vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 28. April 2010 vorgenommen worden sind durch:*

- die Artikel 63 bis 65 des Gesetzes vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2011),

- Artikel 93 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Oktober 2011),

- Artikel 78 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 2012),

- Artikel 33 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2012) *(I)*,

- die Artikel 53 und 54 des Programmgesetzes vom 29. März 2012 (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 2012) *(II)*,

- die Artikel 24 bis 27 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 2012),

- die Artikel 40, 41 und 64 bis 76 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2013) *(I)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger im Hinblick auf die Einführung eines Sonderbeitrags für das Jahr 2012 zu Lasten der zugelassenen Sozialsekretariate *(II)*,

- die Artikel 55 und 56 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Dezember 2013),

- das Gesetz vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. August 2014),

- den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 über das Personal der belgischen Eisenbahnen (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 2014),

- Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich soziale Rechtsvorschriften (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Oktober 2014) *(I)*,

- das Gesetz vom 21. Dezember 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Oktober 2014) *(II)*,

- die Artikel 93 und 95 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 2014),

- die Artikel 2 und 25 des Gesetzes vom 24. April 2014 zur Anpassung der Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit infolge der 6. Staatsreform (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 2015),

- die Artikel 49 bis 54 und 57 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2015),

- die Artikel 188 und 192 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. November 2015),

- das Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2015 und 28. November 2015),

- Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 26. Mai 2015 zur Abänderung von Artikel 38 § 3*novies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. November 2015),

- Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2015 zur Ausführung von Titel 4 Kapitel 2 des Gesetzes vom 23. April 2015 zur Beschäftigungsförderung (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. November 2015),

- die Artikel 12 bis 14, 16 und 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2015),

- Artikel 24 des Programmgesetzes vom 10. August 2015 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Dezember 2015),

- das Gesetz vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2016),

- die Artikel 17, 19 und 29 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Juni 2016),

- das Gesetz vom 29. Februar 2016 zur Ergänzung und Abänderung des Sozialstrafgesetz­buches und zur Festlegung verschiedener sozialstrafrechtlicher Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2016),

- Artikel 107 des Gesetzes vom 18. März 2016 zur Änderung der Bezeichnung des Landespensionsamts in Föderaler Pensionsdienst, zur Integrierung der Zuständigkeiten und des Personals des Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor, der Pensionsaufträge der lokalen und provinzialen Sektoren des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit sowie von HR Rail und zur Übernahme des kollektiven Sozialdienstes des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. November 2016),

- die Artikel 10 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales(*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2017),

- die Artikel 3 und 4 des Programmgesetzes vom 1. Juli 2016 (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2017),

- das Gesetz vom 10. Juli 2016 zur Zuweisung neuer Einziehungsaufgaben an das Landesamt für soziale Sicherheit, zur Integrierung bestimmter Aufträge und eines Teils des Personals des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit in das Landesamt für soziale Sicherheit sowie zur Regelung bestimmter Angelegenheiten in Bezug auf Famifed und den Föderalen Pensionsdienst (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 2017),

- das Gesetz vom 11. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Entsendung von Arbeitnehmern (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. September 2017),

- das Gesetz vom 25. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen   
im Bereich Soziale**s** (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 2017),

- die Artikel 16, 30, 39 und 40 des Gesetzes vom 18. April 2017 zur Reform der Finanzierung der sozialen Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Oktober 2017 und 10. Februar 2023),

- die Artikel 2 bis 6, 16 und 36 des Gesetzes vom 30. September 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2018),

- die Artikel 27, 28, 42, 43, 66 und 67 des Programmgesetzes vom 25. Dezember 2017 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. April 2018),

- die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2018) *(I)*,

- Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzialer und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. März 2019) *(II)*,

- die Artikel 14 und 15 des Königlichen Erlass vom 6. September 2018 zur Anpassung verschiedener Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Ausführung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16. August 2016 über die Fusion des Fonds für Arbeitsunfälle und des Fonds für Berufskrankheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 2022),

- Artikel 66 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Mai 2022),

- das Gesetz vom 17. März 2019 zur Abänderung einiger Bestimmungen in Bezug auf die Mobilitätszulage (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 2020) *(I)*,

- das Gesetz vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Januar 2021) *(II)*,

- Artikel 21 des Gesetzes vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Oktober 2021),

- Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 zur Anpassung verschiedener Gesetzes­bestimmungen infolge der Übertragung bestimmter Zuständigkeiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit an das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige und zur Durchführung bestimmter terminologischer Anpassungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 2022),

- Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2019 zur Ausführung des Entwurfs des berufsübergreifenden Abkommens 2019-2020 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Juni 2019),

- die Artikel 48 und 49 des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. November 2022),

- Artikel 11 des Programmgesetzes vom 21. Juni 2021 (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Februar 2023),

- Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Juli 2021 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. März 2024),

- das Gesetz vom 23. November 2021 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. März 2023),

- die Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 25. November 2021 zur Regelung der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. März 2023),

- das Gesetz vom 21. Februar 2022 über die Nicht-Drittwirksamkeit der Nichtigkeit des Arbeitsvertrags von sich prostituierenden Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. September 2023),

- die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. August 2024),

- das Gesetz vom 28. November 2022 zur Harmonisierung des Bezugszeitraums für die Gewährung der Schließungsentschädigung und zur Anpassung der Beträge der jährlichen Entlohnung für den Sonderausgleichsbeitrag (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2024).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**Ministerium der Sozialfürsorge**

**29. JUNI 1981 - Gesetz zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger**

KAPITEL I - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

**Artikel 1** - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

- Arbeitnehmer: die Person, die durch einen Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden ist,

- Arbeitgeber: die natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt,

- Sozialversichertem: den Arbeitnehmer und jede Person, die in den Sozialversicherungsgesetzen als Empfänger von Sozialleistungen oder als mit einem solchen Empfänger gleichgestellt betrachtet wird,

- Berechtigtem: die Person, die durch ihre Arbeitsleistungen oder ihre geschützte Situation für sich selbst oder für andere das Anrecht auf Sozialleistungen eröffnet,

- berechtigtem Angehörigen: die Person, die aufgrund ihres Verhältnisses zu einem Berechtigten Anrecht auf Sozialleistungen hat,

- Empfänger: den Berechtigten und den berechtigten Angehörigen,

- Zulagenempfänger: die Person, der eine Sozialzulage ausgezahlt werden muss.

[§ 1*bis* - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse gelten die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Arbeitszeitdaten, so wie sie im Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen festgelegt sind.]

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes:

1. werden Arbeitnehmern gleichgestellt:

*a)* Lehrlinge,

*b)* Personen, auf die der König die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausdehnt,

2. werden Arbeitgebern gleichgestellt:

*a)* Personen, die Lehrlinge beschäftigen,

*b)* Personen, die vom König als Arbeitgeber der in Nr. 1 Buchstabe *b)* erwähnten Personen bestimmt werden.

*[Art. 1 § 1bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 10. Juni 2001 (B.S. vom 31. Juli 2001)]*

**Art. 2** - § 1 - Vorliegendes Gesetz ist auf die Arbeitnehmer und Arbeitgeber anwendbar.

Der König kann:

1. unter den Bedingungen, die Er bestimmt, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf die Personen ausdehnen, die, ohne durch einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein, unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen gegen Entlohnung erbringen oder die gemäß gleichartigen Modalitäten eine Arbeit verrichten; in diesem Fall bestimmt der König die Person, die als Arbeitgeber betrachtet wird,

2. für bestimmte Arbeitnehmerkategorien und die in Nr. 1 erwähnten Personen, die Er bestimmt, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf eine oder mehrere in Artikel 21 aufgeführte Regelungen begrenzen,

3. für bestimmte Arbeitnehmerkategorien und die in Nr. 1 erwähnten Personen, die Er bestimmt, besondere Anwendungsmodalitäten festlegen, die von bestimmten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abweichen,

4. unter den Bedingungen, die Er bestimmt, die Kategorien von Arbeitnehmern, die mit einer Arbeit beschäftigt sind, die für sie eine Neben- oder Gelegenheitsbeschäftigung ist, und die Arbeitgeber für die Beschäftigung der Arbeitnehmer der Anwendung des vorliegenden Gesetzes entziehen,

5. unter den Bedingungen, die Er bestimmt, die Ärzte, die in von Ihm zu bestimmenden Einrichtungen beschäftigt sind, der Anwendung des vorliegenden Gesetzes entziehen.

§ 2 - Wenn der König von einer der Befugnisse Gebrauch macht, die Ihm durch § 1 Nr. 1 und 2 erteilt werden, dehnt Er durch denselben Erlass den Anwendungsbereich der in Artikel 21 vorgesehenen Regelungen aus, deren Genuss Er auf die neuen Sozialversicherten ausdehnen will.

§ 3 - [Die allgemeine Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger und die Sonderregelung für Bergarbeiter werden zu einer einzigen Regelung verschmolzen. Der König kann die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Regelung mit der Sonderregelung für Seeleute der Handelsmarine verschmolzen wird, so dass eine einzige gemeinsame Regelung für sämtliche Arbeitnehmer entsteht. Die bestehende öffentliche Einrichtung für soziale Sicherheit zugunsten der Seeleute kann weiterhin bestehen.]

[§ 3*bis* - Unbeschadet von § 3 wird der in Artikel 3 § 1 des Erlassgesetzes vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen erwähnte Nationale Pensionsfonds für Bergarbeiter abgeschafft.

Seine Dienste und sein Personal werden vom Landesamt für soziale Sicherheit und vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung übernommen; Letztere gewährleisten dann die Fortsetzung der bis zu diesem Datum vom besagten Fonds erfüllten Aufträge in Bezug auf die Einziehung und Beitreibung der Beiträge, die gemäß dem Erlassgesetz vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen festgelegt werden, beziehungsweise der Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die Invaliditätspensionen, die durch vorerwähntes Erlassgesetz vorgesehen sind.

Die Passiva und Aktiva, die Rechte und Verbindlichkeiten des Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter werden vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung übernommen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und das Datum der Übertragung der Dienste und des Personals, die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels erwähnt sind.]

§ 4 - Unbeschadet der internationalen Übereinkommen und der internationalen Verordnungen in Sachen soziale Sicherheit und des Artikels 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit ist vorliegendes Gesetz anwendbar auf die Arbeitnehmer, die in Belgien im Dienste eines in Belgien ansässigen Arbeitgebers beschäftigt sind oder an einen in Belgien ansässigen Betriebssitz gebunden sind.

§ 5 - Weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer können die Nichtigkeit des Arbeitsvertrags geltend machen, um die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auszuschließen.

[Einrichtungen für soziale Sicherheit und Dritte des Arbeitsvertrags dürfen die Nichtigkeit des Vertrags eines Arbeitnehmers, der sich prostituiert, nicht geltend machen, um die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auszuschließen.]

*[Art. 2 § 3 ersetzt durch Art. 151 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 3bis eingefügt durch Art. 134 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996), selbst ersetzt durch Art. 61 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); § 5 Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 21. Februar 2022 (B.S. vom 21. März 2022)]*

KAPITEL II - Grundsätze

**Art. 3** - Die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer umfasst die Gesamtheit der Sozialleistungen, auf die die Sozialversicherten Anrecht haben und mit denen bezweckt wird, das Berufseinkommen des Arbeitnehmers zu ersetzen oder zu ergänzen, um ihn vor den Folgen bestimmter Arbeitsrisiken, bestimmter familiärer Umstände und Lebensbedingungen und sozialer Risiken gemäß den in Artikel 21 vorgesehenen Regelungen zu schützen.

**Art. 4** - Unbeschadet der geltenden internationalen Übereinkommen und innerhalb der Grenzen der geltenden Rechtsvorschriften haben die Sozialversicherten Anrecht auf die soziale Sicherheit, deren Grundsätze in den Artikeln 5 bis 13 bestimmt sind.

**Art. 5** - Die Sozialversicherten haben Anrecht auf Präventivpflege und auf die Pflege, die durch die Verbesserung, den Erhalt oder die Wiederherstellung ihrer Gesundheit und derjenigen ihrer Familie gerechtfertigt ist.

**Art. 6** - Die Sozialversicherten haben Anrecht auf Familienleistungen für Kinder zu ihren Lasten.

**Art. 7** - Die Sozialversicherten, die unfreiwillig vollarbeitslos oder unfreiwillig [vorübergehend arbeitslos] sind, haben Anrecht auf ein Ersatzeinkommen.

*[Art. 7 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 10. Juni 2001 (B.S. vom 31. Juli 2001)]*

**Art. 8** - § 1 - Die Sozialversicherten haben im Falle von Arbeitsunfähigkeit Anrecht auf ein Ersatzeinkommen.

§ 2 - Wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, können Sonderregeln angewandt werden.

**Art. 9** - Die Sozialversicherten haben bei Erreichen des Pensionsalters Anrecht auf eine Ruhestandspension.

**Art. 10** - § 1 - Bei Tod des sozialversicherten Arbeitnehmers hat der hinterbliebene Ehepartner Anrecht auf eine Hinterbliebenenleistung.

§ 2 - Wenn der Sozialversicherte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist, haben die Familienmitglieder Anrecht auf eine Leibrente oder eine zeitweilige Rente.

§ 3 - Stirbt der Sozialversicherte, wird Bestattungsgeld ausgezahlt.

**Art. 11** - Die sozialversicherten Arbeitnehmer haben im Rahmen des Jahresurlaubs Anrecht auf Urlaubsgeld.

**Art. 12** - Die in den Artikeln 7 bis 11 erwähnten Ersatzeinkünfte werden auf der Grundlage der tatsächlichen, der pauschalen oder der fiktiven Entlohnung berechnet.

**Art. 13** - Die Sozialleistungen können je nach der Familiensituation der Sozialversicherten unterschiedlich festgelegt werden.

**Art. 14** - Der König kann unter den Bedingungen, die Er bestimmt, eine Regelung vorsehen, durch die den Sozialversicherten, die ihre Arbeit aus grundlegenden Gründen zeitweilig unterbrechen, ermöglicht wird, ihre Sozialversicherungsansprüche zu behalten, indem sie Beiträge zahlen, oder nach der Unterbrechung wieder in den Genuss dieser Ansprüche zu kommen.

[**Art. 14*bis*** - [Der König kann nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates und durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Rechtsvorschriften und die Regelung in Sachen soziale Sicherheit abändern, damit die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowohl für die Teilzeitarbeitnehmer als auch für die Vollzeitarbeitnehmer und ungeachtet der Art und Weise, wie die Arbeitsleistungen auf die verschiedenen Wochentage verteilt sind, in Einklang gebracht werden. Er darf insbesondere folgende Bestimmungen abändern:

1. die Beitragspflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

2. die Art und Weise der Meldung der [Beschäftigung von Vollzeitarbeitnehmern], der [Beschäftigung von Teilzeitarbeitnehmern] oder der Arbeit, die ungleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt ist,

3. die Art und Weise, wie die Dauer der besagten Arbeit für die Anwendung der Sozialversicherungsregelungen festgelegt wird,

4. die Dauer der Wartezeiten und die Bedingungen für die Gewährung der Sozialleistungen, wenn sie an eine bestimmte Arbeitszeit oder einen bestimmten Einkommensbetrag gebunden sind.]]

*[Art. 14bis eingefügt durch Art. 46 des G. vom 31. Juli 1984 (B.S. vom 10. August 1984) und ersetzt durch Art. 123 des G. vom 1. August 1985 (B.S. vom 6. August 1985); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 und 4 des K.E. vom 10. Juni 2001 (B.S. vom 31. Juli 2007)]*

**Art. 15** - Bei Kumulierung eines Ersatzeinkommens mit einem oder mehreren anderen durch die Sozialversicherungsregelungen eingeführten Ersatzeinkommen, mit anderen Sozialleistungen oder mit einem Berufseinkommen können Regeln zur Begrenzung dieser Kumulierung vom König festgelegt werden.

**Art. 16** - § 1 - Bei der Festlegung der Sozialleistungen und der Gewährungsbedingungen darf kein Unterschied zwischen den Sozialversicherten, die sich in derselben Situation befinden, gemacht werden.

§ 2 - Die Sozialleistungen werden ohne Bezug auf die Bedürftigkeit und unbeschadet der Bedingungen in Bezug auf den Erhalt und die Gewährung der Leistungen gewährt.

§ 3 - Die Beträge der Sozialleistungen sind an die Schwankungen des allgemeinen Verbraucherpreisindexes des Königreichs gemäß den Regeln gebunden, die festgelegt sind durch das Gesetz vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

§ 4 - Der König kann die Beträge der Sozialleistungen jährlich an das Wohlstandsniveau anpassen.

**Art. 17** - § 1 - Es müssen organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit die Aufklärung, auf die die Sozialversicherten Anrecht haben, gewährleistet wird.

§ 2 - Der König ergreift Maßnahmen für:

- die Vereinfachung der administrativen Formalitäten,

- die Einführung vielseitiger Anträge, insbesondere für die Sozialversicherten, die mehr als einer Regelung unterstehen oder die von einer Regelung zu einer anderen Regelung übergehen,

- die Verringerung der Mitwirkung der Sozialversicherten bei der Beibringung der erforderlichen Belege.

**Art. 18** - [...]

*[Art. 18 aufgehoben durch Art. 82 des G. vom 15. Januar 1990 (B.S. vom 22. Februar 1990)]*

**Art. 19** - Die Vorbereitung der Sozialversicherungsregelungen erfolgt im Rahmen der sozialen Konzertierung zwischen der Regierung und den im Nationalen Arbeitsrat vertretenen repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie in den paritätisch verwalteten Einrichtungen.

Was die Kranken- und Invalidenversicherung betrifft, wird die Konzertierung auf die Krankenkassen und die Berufsorganisationen der Erbringer medizinischer Pflegeleistungen und der Krankenhäuser ausgedehnt.

**Art. 20** - [...]

*[Art. 20 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. Nr. 431 vom 5. August 1986 (B.S. vom 21. August 1986)]*

KAPITEL III - Regelungen und finanzielle Mittel

**Art. 21** - [§ 1 - Die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer umfasst [folgende Zweige]:

1. die Entschädigungen, die in Ausführung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geschuldet werden,

2. die Arbeitslosengelder,

3. die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen,

4. die Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,

5. die Gesundheitsleistungen, die in Ausführung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geschuldet werden,

6. die Familienleistungen,

7. die Jahresurlaubsgelder.

§ 2 - Die Globalverwaltung betrifft die nachfolgenden Regelungen und Zweige:

1. die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung,

- Zweig Gesundheitspflege,

- Zweig Entschädigungen,

2. [das Arbeitslosengeld, einschließlich der Zulagen für die Regelung der Arbeits­losigkeit mit Betriebszuschlag, der Unterbrechungszulagen für die allgemeine Zeitkredit­regelung und der Unterbrechungszulagen für den thematischen Urlaub der Arbeitnehmer im Privatsektor,]

3. die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen [...],

4. die Entschädigungen für Arbeitsunfälle, die [von Fedris] verwaltet werden, mit Ausnahme des Kapitalisierungssystems,

5. die Entschädigungen für Berufskrankheiten, mit Ausnahme derjenigen für das Personal der provinzialen und lokalen Verwaltungen,

6. [...]

7. die Invaliditätspensionen zugunsten der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen,]

[8. den Zweig Gesundheitspflege und den Zweig Entschädigungen der Regelung für Seeleute der Handelsmarine,

9. den Sektor Arbeitslosigkeit der Regelung für Seeleute der Handelsmarine,]

[10. die Erstattung der Wiederbeschäftigungsentschädigungen wie in Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *z)* des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt.]

*[Art. 21 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 216 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 2 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 30 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 28. April 2017); § 2 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 20 des G. (I) vom 21. Dezember 2007 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2007); § 2 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 6. September 2018 (B.S. vom 26. September 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 6 aufgehoben durch Art. 49 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 2 einziger Absatz Nr. 8 und 9 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); § 2 einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom 30. Dezember 2020)]*

**Art. 22** - [§ 1 - Die finanziellen Mittel der sozialen Sicherheit stammen aus:

- der Solidarität der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in Form von Sozialversicherungsbeiträgen,

- der nationalen Solidarität in Form von Staatssubventionen,

- den Einnahmen, die durch oder aufgrund des Gesetzes zu bestimmen sind,

- den Legaten, Anleihen, Kapitalzinsen.

Unbeschadet eines Solidaritätsbeitrags gelten besondere Gesetze für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

§ 2 - Die finanziellen Mittel der in Artikel 21 § 2 erwähnten Globalverwaltung stammen aus:

*a)* Einnahmen der Globalverwaltung, die globalisiert werden:

- Ertrag des Globalbeitrags, der in Artikel 23 [Absatz 9], in Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen [...] und in Artikel 3 § 6 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnt ist,

- Ertrag des Beitrags, der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 9 [...] und in Artikel 3 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnt ist,

- Ertrag des Lohnmäßigungsbeitrags, der in Artikel 38 § 3*bis* [...] erwähnt ist,

- Ertrag des Sonderbeitrags, der in Artikel 38 § 3*ter* [...] und in Artikel 3 § 3*ter* des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnt ist,

- Ertrag der Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld, die in Artikel 39 erwähnt ist,

- Ertrag des Sonderbeitrags für die soziale Sicherheit, der in den Artikeln 106 bis einschließlich 112 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnt ist,

- Ertrag des besonderen Arbeitgeberbeitrags auf die vertragliche Frühpension, der in Artikel 141 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnt ist,

- Ertrag des besonderen ausgleichenden monatlichen Arbeitgeberbeitrags, der in Artikel 11 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen erwähnt ist,

- Ertrag des Sonderbeitrags, der in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 27. November 1996 zur Einführung eines besonderen Arbeitgeberbeitrags zur Finanzierung der Regelung der vorübergehenden Arbeitslosigkeit und der Alterszulage für ältere Arbeitslose in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwähnt ist,

- Ertrag der alternativen Finanzierung, die in Artikel 89 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnt ist,

- Ertrag des Solidaritätsbeitrags für die Privatnutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs, der in Artikel 38 § 3*quater* erwähnt ist,

- Ertrag des Solidaritätsbeitrags für die Beschäftigung von Studenten, die der Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger nicht unterliegen, der in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen zur Einführung eines Solidaritätsbeitrags für die Beschäftigung von Studenten, die der Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger nicht unterliegen, erwähnt ist,

- Ertrag aus den Staatssubventionen, die der LASS-Globalverwaltung gezahlt werden,

[- 100 % der Summe [der von den belgischen Behörden eingenommenen Beträge der finanziellen Verwaltungssanktionen und der administrativen Geldbußen], die in Anwendung des Sozialstrafgesetzbuches der Staatskasse zugeführt worden sind,]

- Ertrag aus anderen Zahlungen an die LASS-Globalverwaltung, die aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen getätigt worden sind,

- Ertrag der Anlagen der LASS-Globalverwaltung,

- Ertrag der von der LASS-Globalverwaltung abgeschlossenen Anleihen,

- Ertrag aus Legaten und Schenkungen an die LASS-Globalverwaltung,

[- Ertrag der in Artikel 39*ter* erwähnten Einbehaltung,]

*b)* eigenen Einnahmen der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen und Zweige, die nicht globalisiert werden:

- Ertrag der unmittelbar durch eine der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung eingezogenen Beiträge,

- Ertrag aus den besonderen Staatssubventionen, die einer der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung unmittelbar zugeführt werden,

- Ertrag der Kontoguthaben, die von Einzahlungen stammen, welche den Betrag des täglichen zu finanzierenden Barmittelbedarfs der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung übersteigen,

- Ertrag aus anderen Zahlungen, die aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zugunsten einer der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung getätigt worden sind,

- Ertrag von Beitreibungen und Geldbußen aus einer der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung,

- Ertrag aus Legaten und Schenkungen an eine der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung.]

*[Art. 22 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997); § 2 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 152 Nr. 1 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002) und Art. 25 § 1 des G. vom 3. Oktober 2022 (B.S. vom 10. November 2022); § 2 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 152 Nr. 2 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 2 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 152 Nr. 3 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 2 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz vierter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 152 Nr. 4 des G. I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 2 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz neuer vierzehnter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 63 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) und abgeändert durch Art. 22 des G. vom 11. Dezember 2016 (B.S. vom 20. Dezem­ber 2016); § 2 einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz neunzehnter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. September 2005 (B.S. vom 6. Oktober 2005)]*

**Art. 23** - Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage der Entlohnung des Arbeitnehmers berechnet.

Der Begriff Entlohnung wird in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt. Der König kann jedoch durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den so bestimmten Begriff erweitern oder einschränken. [Die in Kapitel II des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und die in Titel XIII einziges Kapitel "Einführung eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile für autonome öffentliche Unternehmen" des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) erwähnten Vorteile sind vom Begriff Entlohnung ausgeschlossen in Höhe des in Artikel 38 § 3*novies* festgelegten Betrags.]

[Der in Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales erwähnte Flexi-Lohn, das in Artikel 3 Nr. 6 desselben Gesetzes erwähnte Flexi-Urlaubsgeld und die Nettoentlohnung für Überstunden im Horeca-Sektor, wie in Artikel 3 Nr. 5 desselben Gesetzes bestimmt, sind vom Begriff Ent­lohnung ausgeschlossen.]

[...]

[Der Saldo des Mobilitätsbudgets, der dem Arbeitnehmer gemäß Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets zur Verfügung gestellt wird, ist vom Begriff Entlohnung ausgeschlossen.]

[Bei Beanstandung in Bezug auf die Realität der Kosten zu Lasten des Arbeitgebers muss Letzterer die Realität dieser Kosten durch Belege nachweisen oder, wenn das nicht möglich ist, durch alle anderen vom allgemeinen Recht zugelassenen Beweismittel, mit Ausnahme des Eids.

In Ermangelung von beweiskräftigen Elementen, die vom Arbeitgeber geliefert werden, kann das Landesamt für soziale Sicherheit auf Vorschlag der zuständigen Inspektionsdienste, die den Arbeitgeber angehört haben, von Amts wegen eine zusätzliche Erklärung unter Berücksichtigung sämtlicher zweckdienlicher Informationen, über die es verfügt, abgeben.]

Durch Gesetz jedoch kann die Entlohnung für die gesamte soziale Sicherheit oder für eine oder mehrere ihrer Regelungen oder für bestimmte Arbeitnehmerkategorien angepasst werden, indem ein Koeffizient angewandt wird, der die Wichtigkeit des Faktors Arbeit in den gesamten Produktionskosten berücksichtigt. Die Entlohnung kann auch ganz oder teilweise durch eine andere Berechnungsgrundlage ersetzt werden, die aufgrund der im Unternehmen angewandten Produktionsfaktoren oder deren Ergebnisse festgelegt wird.

[Die in Artikel 38 § 2 Nr. 1 bis 4 [und § 3 Nr. 1 oder 2 oder 3] erwähnten Beiträge werden im Hinblick auf die Verteilung unter die in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen und Zweige zu einem Globalbeitrag zusammengefügt [...][, mit Ausnahme der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicher­heit, die auf den zweiten Teil der in Artikel 39*ter* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnten Entschädigung berechnet werden.]]

*[Art. 23 Abs. 2 abgeändert durch Art. 165 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015); früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 30. März 2018 (I) (B.S. vom 7. Mai 2018), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 11/2020 des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2020 (B.S. vom 24. Februar 2020); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 17. März 2019 (II) (B.S. vom 29. März 2019); neue Absätze 5 und 6 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); Abs. 8 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997) und abgeändert durch Art. 217 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002), Art. 50 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014) und Art. 25 § 2 des G. vom 3. Oktober 2022 (B.S. vom 10. November 2022)]*

[**Art. 23*bis*** - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. Angestelltem: den in Artikel 9 der Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, erwähnten Geistesarbeiter,

2. Abgangsgeld: das einem Angestellten in Ausführung von Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 30. März 1967 zur Festlegung der allgemeinen Modalitäten zur Ausführung der Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger gezahlte Urlaubsgeld,

3. einfachem Abgangsgeld: den Teil des Abgangsgelds, der 7,67 % der Beträge und Vorteile entspricht, die die in Artikel 46 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 30. März 1967 erwähnten Entlohnungen bilden,

4. doppeltem Abgangsgeld: den Teil des Abgangsgelds, der 7,67 % der Beträge und Vorteile entspricht, die die in Artikel 46 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 30. März 1967 erwähnten Entlohnungen bilden.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer ist das einem Angestellten gezahlte einfache Abgangsgeld zum Zeitpunkt seiner Zahlung Entlohnung im Sinne von Artikel 23 des vorliegenden Gesetzes mit Ausnahme des einfachen Abgangsgelds, [das folgenden Personen ausgezahlt wird:

1. Angestellten, die im Rahmen eines Vertrags beschäftigt sind, der im Gesetz vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung erwähnt ist,

2. Angestellten, die als bezuschusste Vertragsbedienstete unter den Bedingungen von Titel III Kapitel 2 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 beschäftigt sind,

3. Angestellten, die als Ersatz für Beamte beschäftigt sind, die eine Laufbahn­unterbrechung, eingeführt durch die Artikel 99 bis 107 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, in Anspruch nehmen,

4. Angestellten, die in Artikel 9 § 1, Artikel 10*quater* § 1 und Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnt sind,

5. Angestellten, die als Ersatz für die in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Personalmitglieder beschäftigt sind,

6. bezuschusstem Vertragspersonal, das unter den Bedingungen des Königlichen Erlasses Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 zur Einführung einer Regelung für vom Staat bezuschusstes Vertragspersonal bei bestimmten lokalen Behörden beschäftigt ist,

7. Arbeitnehmern, die in Anwendung von Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren beschäftigt sind, unter den Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 2. April 1998 zur Ausführung von Artikel 33 des Gesetzes vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Ausführung des Mehrjahresplanes für Arbeitsbeschaffung].

[Wenn ein Angestellter, der in den Anwendungsbereich der in Absatz 1 erwähnten Ausnahmen fällt, seinen Urlaub nimmt, wird die normale Entlohnung für die Urlaubstage, die durch das einfache Abgangsgeld gedeckt ist, jedoch als Entlohnung betrachtet.]

§ 3 - Das dem Angestellten gezahlte einfache Abgangsgeld muss sowohl vom Arbeitgeber, der es zahlt, als auch vom Arbeitgeber, der den Angestellten zum Zeitpunkt beschäftigt, an dem sämtliche oder ein Teil der durch das Abgangsgeld gedeckten Urlaubstage genommen werden, gemeldet werden, und zwar unter den in Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Bedingungen.

§ 4 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 der Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, sind, für was die Angestellten betrifft, für die der in Artikel 48 oder 49 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 30. März 1967 erwähnte Abzug vorgenommen wird, die Beiträge auf den Betrag der normalen Entlohnung für die Urlaubstage geschuldet, der verringert wird:

1. um den davon abgezogenen Betrag des einfachen Abgangsgelds,

2. um den Betrag, für den bereits Beiträge in Anwendung von Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer gezahlt worden sind.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes sind nicht anwendbar [auf Arbeitnehmer, die in den Anwendungsbereich der in § 2 erwähnten Ausnahmen fallen].

§ 5 - Die in Artikel 39 erwähnte Einbehaltung ist auch für den in § 1 Nr. 4 erwähnten Teil des Urlaubsgeldes, mit Ausnahme des Teils, der dem doppelten Abgangsgeld ab dem dritten Tag der vierten Woche entspricht, anwendbar.

§ 6 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Bestimmungen des vorliegenden Artikels abändern, ergänzen und aufheben.]

*[Art. 23bis eingefügt durch Art. 176 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (I) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 Buchstabe a) des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 12 Buchstabe b) des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 Buchstabe c) des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015)]*

**Art. 24** - [§ 1 - Der Ertrag der in Artikel 22 § 2 Buchstabe *a)* erwähnten globalisierten finanziellen Mittel wird nach Abzug der Verwaltungskosten des Landesamtes für soziale Sicher­heit, einschließlich der Anleiheaufwendungen, unter die in Artikel 21 § 2 aufgezählten Rege­lungen und Zweige der Globalverwaltung verteilt. Diese Verteilung erfolgt auf der Grund­lage des zu finanzierenden Barmittelbedarfs der oben erwähnten Regelungen und Zweige. Der Betrag des zu finanzierenden Barmittelbedarfs dieser Regelungen und Zweige entspricht der Differenz auf Liquiditätsbasis zwischen den Ausgaben - laufenden und Kapitalverrichtungen, mit Ausnahme der Anlagegeschäfte - und den in Artikel 22 § 2 Buchstabe *b)* erwähnten eigenen Einnahmen.

[Wenn ein Teil oder die Gesamtheit eines Zweigs dem Anwendungsbereich der Globalverwaltung entzogen wird, wird der zu finanzierende Bedarf, der den Ansprüchen entspricht, deren Auszahlung nach dem Datum der Entziehung fällig wird, die aber aufgrund der geltenden Buchführungsvorschriften in der Ergebnisrechnung des Jahres vor der Entziehung verbucht werden, berücksichtigt, um den zu finanzierenden Bedarf des Jahres vor der Entziehung zu bestimmen.]

[§ 1*bis* - Ab dem Geschäftsjahr 2008 ist in Abweichung von den Bestimmungen von § 1 unbeschadet der Deckung des täglichen Barmittelbedarfs der für die Finanzierung der Gesundheitspflegepflichtversicherung geschuldete Teil der globalisierten finanziellen Mittel für das Geschäftsjahr gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen begrenzt.

Der für ein Geschäftsjahr N aufgrund dieser Begrenzung geschuldete Betrag entspricht dem aufgrund des vorliegenden Paragraphen für das vorangehende Geschäftsjahr N-1 geschul­­deten Betrag, auf den die Wachstumsrate der verfügbaren effektiven Einnahmen aus Beiträgen zwischen dem Geschäftsjahr N-1 und dem Geschäftsjahr N-2 angewandt wird. Das Geschäfts­jahr N ist das laufende Geschäftsjahr, das Geschäftsjahr N-1 ist das vorangehende Geschäftsjahr und das Geschäftsjahr N-2 ist das Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr N-1 vorangeht.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass einen Teil des aufgrund des vorangehenden Absatzes geschuldeten Betrags neutralisieren. Durch diese Neutralisierung wird bezweckt, dass die Auswirkung von Beschlüssen der Föderalbehörde, deren Gegenstand die Erhöhung der Einnahmen aus Beiträgen im Hinblick auf die Finanzierung neuer Initiativen ist, auf die Wachstumsrate der verfügbaren effektiven Einnahmen aus Beiträgen beseitigt wird.

Der König kann auch durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Wachstumsrate der verfügbaren effektiven Einnahmen aus Beiträgen für die Berechnung des in Absatz 2 erwähnten Betrags berichtigen und dies nur, um die negative Auswirkung einer Politikän­derung auf die vorerwähnte Wachstumsrate der Sozialbeiträge zu begrenzen oder zu neutralisieren. Diese Berichtigung kann außerdem nur angewandt werden, wenn die Auswirkung der Politikänderung auf die Finanzierung der Globalverwaltung vollständig und brutto ausgeglichen wurde.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen entsprechen die verfügbaren effektiven Einnahmen aus Beiträgen eines Geschäftsjahres der Summe der nachfolgenden verfügbaren effektiven Erträge aus Beiträgen:

- Ertrag des Globalbeitrags, der in Artikel 23 Absatz 4 und in Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und in Artikel 3 § 6 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnt ist,

- Ertrag des Beitrags, der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 9 und in Artikel 3 § 3 Absatz 1 Nr. 7 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnt ist,

- Ertrag des Lohnmäßigungsbeitrags, der in Artikel 38 § 3*bis* erwähnt ist,

- Ertrag des Sonderbeitrags, der in Artikel 38 § 3*ter* und in Artikel 3 § 3t*er* des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnt ist,

- Ertrag des Sonderbeitrags für die soziale Sicherheit, der in den Artikeln 106 bis einschließlich 112 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnt ist,

- Ertrag des besonderen Arbeitgeberbeitrags auf die vertragliche Frühpension, der in Artikel 141 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnt ist,

- Ertrag des besonderen ausgleichenden monatlichen Arbeitgeberbeitrags, der in Artikel 11 des Gesetzes vom 3. April 1995 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Maßnahmen erwähnt ist,

- Ertrag des Sonderbeitrags, der in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 27. November 1996 zur Einführung eines besonderen Arbeitgeberbeitrags zur Finanzierung der Regelung der vorübergehenden Arbeitslosigkeit und der Alterszulage für ältere Arbeitslose in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwähnt ist,

- Ertrag des Solidaritätsbeitrags für die Privatnutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs, der in Artikel 38 § 3*quater* erwähnt ist,

- Ertrag des Solidaritätsbeitrags für die Beschäftigung von Studenten, die der Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger nicht unterliegen, der in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Festlegung von Maßnahmen zur Einführung eines Solidaritätsbeitrags für die Beschäftigung von Studenten, die der Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger nicht unterliegen, erwähnt ist.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass diese Liste von Beiträgen abändern.

Unter effektiven Erträgen versteht man die Erträge der tatsächlich eingezogenen Beiträge, nämlich nach Abzug der aufgrund des vorliegenden Gesetzes und des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 gewährten Ermäßigungen auf Sozialversicherungsbeiträge. Unter verfügbaren Erträgen aus Beiträgen versteht man das Beitragssaldo nach Abzug nachfolgender Verwendungszwecke:

- in Artikel 35 erwähnte Verwendungszwecke.

Der König kann diese Liste von Verwendungszwecken abändern.

Diese verfügbaren effektiven Einnahmen werden isoliert und deren Summe wird in einer Anlage zu den Haushaltsplanausführungsrechnungen separat vermerkt werden. Die Wachs­tums­rate der verfügbaren effektiven Einnahmen aus Beiträgen zwischen dem Geschäfts­jahr N-1 und dem Geschäftsjahr N-2 wird zum Zeitpunkt der Genehmigung der besagten Rechnungen festgelegt. Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Haushaltsplan­aus­führungsrechnungen sind diejenigen, die für jedes Geschäftsjahr vom Landesamt für soziale Sicherheit erstellt werden in Anwendung von Artikel 11 Buchstabe *a)* des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Regeln in Sachen Haushaltsplan, Buchführung und Rechnungen der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit, die dem Königlichen Erlass vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung unterliegen.

Wenn die in Absatz 1 erwähnte Begrenzung Differenzen herbeiführt, werden diese für die Deckung des Barmittelbedarfs und, für den Überschuss, für die Rücklagen der Regelung verwendet. Diese Differenzen werden nicht für die Finanzierung neuer Initiativen in anderen Zweigen der Sozialsicherheit als dem Zweig Gesundheitspflege verwendet.

Für das Geschäftsjahr 2008 wird die Wachstumsrate der verfügbaren effektiven Einnahmen aus Beiträgen zwischen dem Geschäftsjahr N-1 und dem Geschäftsjahr N-2 auf den im Jahre 2007 aufgrund von § 1 für die Finanzierung der Gesundheitspflegepflichtversicherung verwendeten Teil der globalisierten finanziellen Mittel angewandt, verringert um die Beträge, die mit der Zahlung der Überschreitungen des Haushaltsziels der Gesundheitspflege der vorangehenden Jahre einhergehen.]

[Für das Geschäftsjahr 2015 wird der aufgrund der vorhergehenden Absätze bestimmte Betrag [um 1.446.551.000 EUR verringert].]

[Für das Geschäftsjahr 2016 wird der Betrag in Abweichung von den vorhergehenden Absätzen [auf 19.821.516.000 EUR festgelegt].]

[In Abweichung von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze wird der Betrag für das Geschäftsjahr 2017 auf 19.362.830.000 EUR festgelegt.

Für die Geschäftsjahre 2018 bis einschließlich 2021 wird der in vorhergehendem Absatz festgelegte Betrag jährlich an die Wachstumsrate des durchschnittlichen Gesundheitsindexes des Jahres angeglichen.]

[Für das Geschäftsjahr 2021 wird der in Anwendung der vorhergehenden Absätze ermittelte Betrag um 361.798.000 EUR verringert.]

[Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird der Betrag erneut gemäß den Modalitäten von Absatz 2 festgelegt.] [Außerdem kann der gemäß diesen Modalitäten ermittelte Betrag durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass angepasst werden, um die Anpassungen der in Artikel 191 Absatz 1 Nr. 1*quater* des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten staatlichen Subvention auf diesen Betrag anzurechnen.]

[§ 1*ter* - Wenn für ein Geschäftsjahr die Ausgaben im Rahmen der Gesundheits­pflege­pflichtversicherung höher sind als das in Anwendung von Artikel 40 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1994 festgelegte jährliche Globalhaushaltsziel, wird der wie im vorangehenden Paragraphen vorgesehene Teil der globalisierten finanziellen Mittel, der für die Finanzierung der Gesundheitspflegepflichtversicherung für das Geschäftsjahr geschuldet wird, um einen Betrag ergänzt, der einem Prozentsatz der Überschreitung entspricht, unter Berücksichtigung insbesondere von Artikel 198 § 3 desselben Gesetzes.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses der sozialen Sicherheit den zu Lasten der LASS-Globalverwaltung gelegten Prozentsatz der Überschreitung und die Bedingungen und Modalitäten der Zahlung dieser zusätzlichen Beteiligung. Der Staat trägt zu dieser zusätzlichen Beteiligung nicht bei.

Dieser Erlass ist gemeinsam mit dem Erlass, der in Artikel 6 § 1*ter* des Königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Einführung einer globalen Finanzverwaltung in das Sozialstatut der Selbständigen in Anwendung von Titel VI Kapitel I des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnt ist. In dem im vorangehenden Satz erwähnten gemeinsamen Erlass wird ein Verteilerschlüssel für den in Absatz 1 erwähnten zusätzlichen Betrag übernommen. Dieser Verteilerschlüssel wird für jede Globalverwaltung mit ihrem Prozentsatz übereinstimmen, der erwähnt ist in Artikel 24 § 1*quater* des vorliegenden Gesetzes und in Artikel 6 § 1*quater* des Königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Einführung einer globalen Finanzverwaltung in das Sozialstatut der Selbständigen in Anwendung von Titel VI Kapitel I des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.

§ 1*quater* - Ab dem Geschäftsjahr 2008 werden pro Geschäftsjahr unbeschadet der Paragraphen 1*bis* und 1*ter* zusätzliche finanzielle Mittel für die Finanzierung der Gesundheitspflegepflichtversicherung verwendet.

Diese zusätzlichen finanziellen Mittel entsprechen dem Prozentsatz eines Betrags. Dieser Betrag entspricht den Ausgaben, die im Haushaltsplan der Gesundheitspflege­ver­si­cherung aufgenommen sind, der in Anwendung von Artikel 16 § 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1994 für dieses Geschäftsjahr festgelegt worden ist, unter Abzug:

*a)* eines Betrags, der dem aufgrund von § 1*bis* für dieses Geschäftsjahr geschuldeten Teil der globalisierten finanziellen Mittel entspricht,

*b)* eines Betrags, der dem aufgrund von Artikel 6 § 1*bis* des Königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Einführung einer globalen Finanzverwaltung in das Sozialstatut der Selbständigen in Anwendung von Titel VI Kapitel I des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen für dieses Geschäftsjahr geschuldeten Teil der Einnahmen der globalen Finanzverwaltung des Sozialstatuts entspricht,

*c)* eines Betrags, der der Summe der für die Gesundheitspflegeregelung bestimmten in Artikel 22 § 2 Buchstabe *b)* erwähnten eigenen Einnahmen für dieses Geschäftsjahr entspricht und der in der vorläufigen Abrechnung aufgenommen ist, so wie sie aufgrund von Artikel 202 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1994 erstellt ist.

Der im vorangehenden Absatz erwähnte Prozentsatz entspricht der Teilung des in Buchstabe *a)* des vorangehenden Absatzes erwähnten Betrags durch die Summe der in den Buchstaben *a)* und *b)* desselben Absatzes erwähnten Beträge.]

[§ 1*quinquies* - [...]]

[…]

§ 2 - [In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 wird ein Teil der in Artikel 22 § 2 Buchstabe *a)* erwähnten globalisierten finanziellen Mittel dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung für die Finanzierung der Arbeitnehmer zugewiesen, die in Krankenhäusern beschäftigt sind gemäß den Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 5 des Königlichen Erlasses Nr. 25 vom 24. März 1982 zur Schaffung eines Programms zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor.]

[§ 2*bis* - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 wird ein Teil der in Artikel 22 § 2 Buchstabe *a)* erwähnten globalisierten finanziellen Mittel dem Föderalen Pensionsdienst für die Finanzierung der Pensionen der statutarischen Personalmitglieder zugewiesen, die dem Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind.

Dieser Betrag in Höhe von 47.000.000 EUR auf Jahresbasis (Basis 2015 = 100) wird jährlich an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen.]

[§ 2*ter* - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 und unbeschadet § 2*bis* wird ein zusätzlicher Teil der in Artikel 22 § 2 Buchstabe *a)* erwähnten globalisierten finanziellen Mittel dem Föderalen Pensionsdienst für die Finanzierung der Pensionen der statutarischen Personalmitglieder zugewiesen, die dem Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind.

Dieser Betrag wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Dieser Betrag wird jährlich der Wachstumsrate des durchschnittlichen Gesundheits­indexes des Jahres angeglichen.]

§ 3 - Die Regelungen, die der Globalverwaltung nicht angehören, erhalten [...] nach Abzug der Verwaltungskosten des Landesamtes für soziale Sicherheit den Ertrag der Beiträge der betreffenden Regelung.]

[In Abweichung vom vorhergehenden Absatz führt das Landesamt für soziale Sicherheit [Fedris] nach Abzug der Verwaltungskosten den Teil des in Artikel 38 § 3 Nr. 5 erwähnten Beitrags zu, der auf der Grundlage des zu finanzierenden Barmittelbedarfs der Regelung der Berufskrankheiten für diese Regelung bestimmt ist. Der Teil des in Artikel 38 § 3 Nr. 5 erwähnten Beitrags, der nicht [Fedris] zugeführt wird, wird dem Fonds für die Abschreibung der Erhöhung der Pensionsbeitragssätze zugeführt, der in Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinzialen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen erwähnt ist.]

*[Art. 24 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 192 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014); § 1bis eingefügt durch Art. 91bis des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005), selbst eingefügt durch Art. 2 des G. vom 31. Januar 2007 (B.S. vom 20. April 2007); § 1bis Abs. 12 eingefügt durch Art. 188 des G. vom 19. Dezember 2014 (B.S. vom 29. Dezember 2014) und abgeändert durch Art. 24 des G. vom 10. August 2015 (B.S. vom 18. August 2015); § 1bis Abs. 13 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016); § 1bis Abs. 14 und 15 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 28. April 2017); § 1bis neuer Absatz 16 eingefügt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2021 (B.S. vom 29. Juni 2021); § 1bis Abs. 17 (früherer Absatz 16) eingefügt durch Art. 16 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 28. April 2017) und abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2021 (B.S. vom 29. Juni 2021); §§ 1ter und 1quater eingefügt durch Art. 91bis des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005), selbst eingefügt durch Art. 2 des G. vom 31. Januar 2007 (B.S. vom 20. April 2007); § 1quinquies Abs. 1 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 26. März 2007 (B.S. vom 27. April 2007) und aufgehoben durch Art. 39 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 28. April 2017); § 1quinquies Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 1. Juli 2016 (B.S. vom 4. Juli 2016) und aufgehoben durch Art. 39 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 28. April 2017); § 2 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017); § 2bis eingefügt durch Art. 11 des G. vom 25. Dezember 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016, Err. vom 16. Januar 2017); § 2ter eingefügt durch Art. 28 des G. vom 30. März 2018 (II) (B.S. vom 17. Juni 2018); § 3 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 51 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und abgeändert durch Art. 15 des K.E. vom 6. September 2018 (B.S. vom 26. September 2018)]*

**Art. 25 -** Das Landesamt für soziale Sicherheit kann mit der Einziehung anderer als der in Artikel 23 erwähnten Beiträge nur insofern beauftragt werden, dass diese Beiträge im Verhältnis zum Lohn und gemäß den geltenden Lohngrenzen festgelegt werden.

**Art. 26** - [Die […] Gesamtheit der jährlichen Staatssubventionen zugunsten der verschiedenen Regelungen der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger wird für die Finanzierung der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung verwendet.

[...]

[...]]

*[Art. 26 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997) und abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 28. April 2017); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 18. April 2017 (B.S. vom 28. April 2017); früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 49 des G. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom 30. Dezember 2020)]*

**Art. 27** - Der König kann für jede Sozialversicherungsregelung einen Höchst- und einen Mindestbetrag der Sozialleistungen festlegen.

**Art. 28** - Der König passt im Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zugunsten der Teilzeitarbeitnehmer an.

**Art. 29** - [...]

*[Art. 29 aufgehoben durch Art. 41 des G. vom 10. Mai 2007 (B.S. vom 30. Mai 2007)]*

**Art. 30** - § 1 - Die Rückforderung der unrechtmäßig gezahlten Sozialleistungen verjährt in drei Jahren ab dem Datum, an dem die Auszahlung getätigt worden ist.

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Frist wird auf sechs Monate verkürzt, wenn die Zahlung lediglich auf einen Fehler der Einrichtung oder des Dienstes zurückzuführen ist, den der Betreffende normalerweise nicht erkennen konnte.

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn die unrechtmäßige Zahlung im Falle von Betrug, arglistiger Täuschung oder betrügerischen Handlungen des Betreffenden getätigt worden ist.

§ 2 - Bei Strafe der Nichtigkeit wird der Rückforderungsbeschluss den Schuldnern per Einschreibebrief zur Kenntnis gebracht.

Bei Strafe der Nichtigkeit wird in diesem Brief Folgendes vermerkt:

- Feststellung der Nichtschuld,

- Höhe des Gesamtbetrags der unrechtmäßig gezahlten Beträge und Berech­nungs­mo­dus,

- Bestimmungen, entgegen denen die Zahlungen erfolgt sind,

- berücksichtigte Verjährungsfrist und Begründung,

- Möglichkeit, zur Vermeidung des Ausschlusses binnen dreißig Tagen nach Vorlage des Einschreibebriefs bei dem Betreffenden Beschwerde beim zuständigen arbeitsgericht einzulegen.

Die Aufgabe des Einschreibens bei der Post unterbricht die Verjährung.

§ 3 - Der geschäftsführende Ausschuss der betreffenden Einrichtung kann in einer Verordnung die Fälle bestimmen, in denen auf die Rückforderung verzichtet wird, weil es sich um interessewürdige Fälle handelt oder weil der unrechtmäßig gezahlte Betrag niedriger als ein festzulegender Betrag ist oder in keinem Verhältnis zu den vermutlichen Verfahrenskosten steht. Die Verordnung wird dem Minister, dem die Einrichtung untersteht, zur Billigung vorgelegt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

[**Art. 30/1** - Jedes Gerichtsverfahren mit Bezug auf unrechtmäßig bezogene Zulagen, das von der betreffenden Einrichtung, von dem zur Rückzahlung dieser Zulagen verpflichteten Schuldner oder von jeder anderen zur Rückzahlung aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen verpflichteten Person eingeleitet worden ist, setzt die Verjährung aus.

Die Aussetzung beginnt mit dem verfahrenseinleitenden Akt und endet, wenn die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist.]

*[Art. 30/1 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 27. Dezember 2012 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

[**Art. 30/2** - Die Frist für die Beitreibung unrechtmäßig gezahlter Sozialleistungen beginnt am Tag, an dem die Einrichtung von dem Betrug, der arglistigen Täuschung oder den betrügerischen Handlungen Kenntnis hat.]

*[Art. 30/2 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 28. Juni 2013 (B.S. vom 1. Juli 2013)]*

**Art. 31** - *[Abänderungsbestimmungen]*

[**Art. 31*bis*** - § 1 - In Anwendung von Artikel 1675/10 des Gerichtsgesetzbuches werden die Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Einrichtungen zur Gewährung von Sozialleistungen ermächtigt, einen vollständigen oder teilweisen Erlass der ihnen geschuldeten Beträge zu bewilligen, wenn dieser Schuldenerlass vom Schuldenvermittler im Rahmen eines in den Bestimmungen von Titel V des fünften Teils des Gerichtsgesetzbuches erwähnten gütlichen Schuldenregelungsplans vorgeschlagen worden ist, sofern die vom König festgelegten Bedingungen zum Zeitpunkt, an dem der Schuldenvermittler sich an die vorerwähnten Einrichtungen wendet, erfüllt sind.

§ 2 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates und spätestens am [1. Juli 2010]:

1. die folgenden Begriffe: "Einrichtungen zur Einziehung von Sozialversicherungs­bei­trägen", "Einrichtungen zur Gewährung von Sozialleistungen", "Sozialversicherungsbeiträge" und "Beträge",

2. die Instanz, die unter den in Nr. 1 erwähnten Einrichtungen befugt ist, dem in § 1 erwähnten Vorschlag zum Schuldenerlass stattzugeben,

3. die in § 1 erwähnten Bedingungen.]

*[Art. 31bis eingefügt durch Art. 28 des G. vom 13. Dezember 2005 (B.S. vom 21. Dezember 2005); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 72 des G. vom 6. Mai 2009 (B.S. vom 19. Mai 2009)]*

[**Art. 31*ter*** - § 1 - Die Arbeitgeber können einen Bevollmächtigten im Rahmen ihrer sozialen Verwaltung bestimmen.

§ 2 - Es bestehen zwei Arten Bevollmächtigte:

1. Die Erbringer von Sozialdienstleistungen sind Bevollmächtigte, die im Namen und für Rechnung von Arbeitgebern Formalitäten in Sachen soziale Sicherheit, die diese Arbeitgeber gegenüber den Einrichtungen für soziale Sicherheit einhalten müssen, in direkter Beziehung zu diesen Einrichtungen für soziale Sicherheit erfüllen.

Innerhalb der Grenzen des mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen Mandats sind sie damit beauftragt, die Arbeitgeber in deren Beziehungen zu den Einrichtungen, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt sind, zu begleiten und sie in diesem Rahmen zu informieren,

2. die zugelassenen Sozialsekretariate, wie sie in Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt sind.

§ 3 - Der Bevollmächtigte erhält zur Erfüllung der Formalitäten in Sachen soziale Sicherheit für seine angeschlossenen Arbeitgeber einen Zugang zum elektronischen Netz der sozialen Sicherheit, sofern:

1. er sich bei den Diensten des Landesamtes für soziale Sicherheit [...] ordnungsgemäß identifiziert,

2. er die Anweisungen der betreffenden Verwaltungen befolgt,

3. er auf Antrag der zuständigen Verwaltungen gemäß [dem Sozialstrafgesetzbuch] alle für die Überwachung der Anwendung der So­zial­gesetze notwendigen Auskünfte erteilt oder Unterlagen übermittelt, sofern diese Aus­künfte oder Unterlagen für die Ausführung der Aufträge des Bevollmächtigten notwendig sind,

4. er das Landesamt für soziale Sicherheit [...] [...] binnen fünfzehn Tagen nach dem Ereignis von der Kündigung oder der Streichung eines Arbeitgebers in Kenntnis setzt.]

*[Art. 31ter eingefügt durch Art. 49 des G. vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 3 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 3 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 80 des G. vom 29. Februar 2016 (B.S. vom 21. April 2016); § 3 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 32 Nr. 2 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016) und Art. 16 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017]*

[**Art. 31*quater*** - § 1 - Zwischen dem Arbeitgeber und seinem Bevollmächtigten wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, in dem unter anderem der Gegenstand des Mandats unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen festgelegt wird.

Das Mandat kann für die Gesamtheit oder einen Teil der Verpflichtungen in Sachen soziale Sicherheit gelten. Der König kann die Verpflichtungen in Sachen soziale Sicherheit festlegen, für die ein einziger Bevollmächtigter zuständig sein muss.

§ 2 - Bevor das Mandat beginnt, wird das Landesamt für soziale Sicherheit [...] durch Versendung einer Vollmacht von diesem Mandat in Kenntnis gesetzt.

Der vom Arbeitgeber bestimmte Bevollmächtigte ist die erste Kontaktstelle für die Einrichtungen für soziale Sicherheit in ihren Beziehungen zu dem Arbeitgeber.

§ 3 - Ein Mandat kann einem neuen Bevollmächtigten nur zum Zeitpunkt des Übergangs zu einem neuen Quartal übertragen werden.

Der König bestimmt die Modalitäten, die bei der Übertragung des Mandats von einem Bevollmächtigten auf einen anderen Bevollmächtigten berücksichtigt werden müssen.

§ 4 - Unbeschadet der Anwendung von § 5 übernimmt der neue Bevollmächtigte von seinem Vorgänger die Verwaltung der elektronischen Anwendungen, die die Einrichtungen für so­ziale Sicherheit zur Erfüllung der Verpflichtungen in Sachen soziale Sicherheit zur Verfü­gung stellen, und ist somit auch mit der Verwaltung für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft beauftragt. Ab der Übernahme des Mandats ist der neue Bevollmächtigte die erste Kontakt­stelle für die Einrichtungen für soziale Sicherheit in ihren Beziehungen zu dem Arbeitgeber.

Der ehemalige Bevollmächtigte unterliegt der Informationspflicht gegenüber dem neuen Bevollmächtigten, was die Quartale betrifft, für die der ehemalige Bevollmächtigte Erklärungen abgegeben oder Formalitäten erfüllt hat, und dies während der Frist, in der die Quartale, auf die die Information sich bezieht, noch nicht verjährt sind.

Bei Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährung läuft die Informationspflicht unverändert weiter.

Die Informationspflicht impliziert, dass der ehemalige Bevollmächtigte dem neuen Bevollmächtigten auf dessen Antrag hin sämtliche verfügbaren Auskünfte erteilen muss, die für die technischen Verrichtungen nötig sind und Quartale betreffen, im Laufe derer er die Geschäftsführung innehatte.

§ 5 - Ein zwischen dem Arbeitgeber und dem neuen Bevollmächtigten geschlossener Vertrag muss obligatorisch festhalten, inwieweit der ehemalige Bevollmächtigte das Mandat weiterführt, um in Bezug auf die Quartale und die Verpflichtungen in Sachen soziale Sicherheit, die unter seinem Mandat fielen, noch effektiv technische Verrichtungen durchzuführen.]

[§ 6 - Bei Übertragung des Kundenstamms eines zugelassenen Sozialsekretariats, wie in Artikel 31*ter* § 2 Nr. 2 bestimmt, sowie der damit einhergehenden Rechte und Pflichten auf ein anderes zugelassenes Sozialsekretariat können die zwischen dem ehemaligen Sozial­sekretariat und den angeschlossenen Arbeitgebern bestehenden Vollmachten in Abweichung von dem in § 2 vorgesehenen Verfahren automatisch auf das neue Sozialsekretariat übertragen und von diesem übernommen werden.

Wenn ein zugelassenes Sozialsekretariat dieses System der automatischen Über­tragung wählt, müssen die Vollmachten nicht wie in § 2 vorgeschrieben an das Landesamt für soziale Sicherheit [...] versandt werden.

Eine automatische Übertragung ist nur möglich, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Spätestens vor Beginn des zweiten Quartals vor der effektiven Übertragung informieren das neue Sozialsekretariat und das ehemalige Sozialsekretariat das Landesamt für soziale Sicherheit [...] gemeinsam über den Beschluss in Sachen Übertragung des Kundenstamms.

2. Spätestens vor Beginn des zweiten Quartals vor der effektiven Übertragung informieren das neue Sozialsekretariat und das ehemalige Sozialsekretariat die an das ehemalige Sozialsekretariat angeschlossenen Arbeitgeber gemeinsam per Einschreiben über Folgendes:

*a)* das festgelegte beziehungsweise vorgeschlagene Datum der Übertragung,

*b)* die Tatsache, dass Inhalt und Bedingungen des Mandats und des Vertrags mit dem ehemaligen Sozialsekretariat vollständig vom neuen Sozialsekretariat übernommen werden,

*c)* die Grundsätze der Übertragung, insbesondere was Zahlungen und andere Verein­barungen mit Bezug auf die Vergangenheit betrifft,

*d)* die Möglichkeit für Arbeitgeber, die dem neuen Sozialsekretariat nicht ange­schlossen werden möchten, sich der automatischen Übertragung ihres Mandats durch eine ausdrückliche Notifizierung an das ehemalige Sozialsekretariat vor Ende des zweiten Monats des zweiten Quartals vor der Übertragung zu widersetzen,

*e)* die Verantwortung der Arbeitgeber, was den Nachweis der Versendung der in Buchstabe *d)* erwähnten Notifizierung und die Kontinuität der sozialen Verwaltung betrifft.

3. Vor Beginn des Quartals vor der effektiven Übertragung übermittelt das neue Sozialsekretariat dem Landesamt für soziale Sicherheit [...] in Form einer unterzeichneten Erklärung die Liste der LASS-Nummern der ihm übertragenen Arbeitgeber.

4. Vor Beginn des Quartals vor der effektiven Übertragung übermittelt das ehemalige Sozialsekretariat dem Landesamt für soziale Sicherheit [...] in Form einer unterzeichneten Erklärung die Liste der LASS-Nummern der Arbeitgeber, die die Übertragung auf das neue Sozialsekretariat abgelehnt haben.

5. Das neue Sozialsekretariat legt für jeden Arbeitgeber, den es im Rahmen des vorerwähnten Verfahrens kontaktiert hat, eine Akte an, in der alle Mitteilungen in Bezug auf die Übertragung, wie in den Nummern 1 bis 4 angegeben, vermerkt werden.

Diese Akte wird auf erstes Verlangen der in Nr. 1 erwähnten Einrichtungen zur Einsichtnahme vorgelegt.]

*[Art. 31quater eingefügt durch Art. 50 des G. vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016);  § 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (II) (B.S. vom 28. Januar 2014); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 6 Abs. 3 Nr. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 3 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 6 Abs. 3 Nr. 3 abgeändert durch Art. 33 Nr. 4 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 6 Abs. 3 Nr. 4 abgeändert durch Art. 33 Nr. 5 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

KAPITEL IV - Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 32** - Der König ist beauftragt, die betreffenden Gesetzesbestimmungen abzuändern oder aufzuheben, um sie in Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel III Artikel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes zu bringen.

**Art. 33** - Die in den Artikeln 5 bis 13 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Grundsätze werden durch Gesetz umgesetzt.

**Art. 34** - § 1 - Der König führt das vorliegende Gesetz durch im Ministerrat beratene Erlasse und nach Einholung der Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates aus.

Wenn diese Stellungnahme nicht binnen zwei Monaten abgegeben wird, ist sie nicht mehr erforderlich.

§ 2 - Die Königlichen Erlasse zur Ausführung der Artikel 2, 15, 17 und 27 bis 30 des vorliegenden Gesetzes werden den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen zur Stellungnahme vorgelegt.

**Art. 35** - § 1 - [...]

§ 2 - [...]

§ 3 - [...]

[§ 4 - [...]]

[§ 5 - [*A*. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass unter den Bedingungen, die Er bestimmt, den Arbeitgebern des nichtkommerziellen Sektors eine pauschale Ermäßigung des Arbeitgeberbeitrags in Höhe des Betrags, den Er festlegt, pro Arbeitnehmer und Quartal, gewähren:

1. für die Arbeitnehmer, die sämtlichen in Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Regelungen unterliegen,

2. für die Arbeitnehmer, die vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen, den Provinzen, den den Provinzen untergeordneten Einrichtungen, den Gemeinden, den den Gemeinden untergeordneten Einrichtungen, den Gemeindevereinigungen und den Einrichtungen öffentlichen Interesses beschäftigt werden.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag der pauschalen Ermäßigung anpassen, falls der Arbeitgeber, der unter die Anwendung des vorliegenden Paragraphen fällt, in den Genuss anderer Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge kommt.

Der Ertrag aus der Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit wird für die Schaffung von Arbeitsplätzen verwendet.

*B*. Der König bestimmt die Modalitäten in Bezug auf die Kumulierung der unter Buchstabe *A* erwähnten pauschalen Ermäßigung mit den anderen Beitragsermäßigungen. Der König bestimmt auch die in Artikel 38 §§ 3 und 3*bis* erwähnten Beiträge, auf die diese pauschale Ermäßigung angewandt wird.

*C.* Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen:

1. wird für jede paritätische Kommission oder Unterkommission, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Paragraphen fällt, ein sektorieller Fonds gemäß dem Gesetz vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit geschaffen.

Der König kann jedoch in einer Sonderbestimmung vorsehen, wann eine paritätische Kommission oder Unterkommission sich in Umstrukturierung befindet.

In der Buchhaltung eines jeden Fonds werden folgende Rubriken vorgesehen:

*a)* Rubrik für die Zahlung der Betriebskosten,

*b)* Rubrik für die Finanzierung der Personalkosten,

*c)* Rubrik für die Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze,

2. [*a)* wird beim [Landesamt für soziale Sicherheit] ein Fonds "Sozialer Maribel" eingerichtet, der für sämtliche unter Buchstabe *A* des vorliegenden Artikels erwähnten Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zuständig ist.

Dieser Fonds wird von einem geschäftsführenden Ausschuss verwaltet, der gemäß den vom König bestimmten Regeln paritätisch aus Arbeitnehmervertretern und Vertretern der Arbeitgeber, die im vorangehenden Absatz erwähnt sind, zusammengesetzt ist.

[Dieser Fonds wird durch den vom Landesamt für soziale Sicherheit zugeführten Ertrag der im vorliegenden Artikel erwähnten Ermäßigungen der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit gespeist, auf die die betreffenden Arbeitgeber des öffentlichen Sektors Anspruch erheben können.]

Gemäß den vom König bestimmten Regeln beschließt der geschäftsführende Ausschuss über die Verwendung des Teils des Ertrags der pauschalen Ermäßigung, der für die Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze verfügbar ist.

[Die Buchhaltung des Fonds umfasst folgende Rubriken:

1. Rubrik für die Zahlung der Betriebskosten,

2. Rubrik für die Finanzierung der Verwaltungs- und Personalkosten,

3. Rubrik für die Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze, mit folgenden Unterrubriken:

- Beitragsermäßigungen, auf die die in Artikel 1 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Krankenhäuser und psychiatrischen Pflegeheime Anspruch erheben können,

- Beitragsermäßigungen, auf die andere als die unter dem vorangehenden Gedankenstrich erwähnten Krankenhäuser und psychiatrischen Pflegeheime des öffentlichen Sektors Anspruch erheben können,

- Beitragsermäßigungen, auf die andere als die unter dem ersten Gedankenstrich erwähnten provinzialen und lokalen Verwaltungen Anspruch erheben können,

- Beitragsermäßigungen, auf die andere als die unter dem vorangehenden Gedankenstrich erwähnten Krankenhäuser und psychiatrischen Pflegeheime des öffentlichen Sektors Anspruch erheben können,

- Beträge, die der für die Beschäftigung zuständige Minister, der für die Sozialen Angelegenheiten zuständige Minister und der für die Volksgesundheit zuständige Minister aus den einmaligen Mitteln des Fonds der Finanzierung von Ausbildungsprojekten zuweisen,]

*b)* wird beim [Landesamt für soziale Sicherheit] ein Rückforderungsfonds eingerichtet.

[Die Buchhaltung dieses Fonds umfasst folgende Rubriken:

1. Rubrik betreffend die Rückforderung zu Lasten der in Artikel 1 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten öffentlichen Arbeitgeber,

2. Rubrik betreffend die Rückforderung zu Lasten anderer als der unter dem vorangehenden Gedankenstrich erwähnten öffentlichen Arbeitgeber.]

*c)* Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die zusätzlichen Bedingungen und die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen.]

3. [...]

*D*. Der König bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für die Festsetzung des Ertrags der im vorliegenden Paragraphen erwähnten pauschalen Ermäßigung und die Regeln für die Verteilung dieses Ertrags.

[Auf den Ertrag, der jedem sektoriellen Fonds und dem für sämtliche Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zuständigen Fonds "Sozialer Maribel" zukommt, wird 0,10 % dieses Ertrags vom Landesamt für soziale Sicherheit an die Globalverwaltung der sozialen Sicherheit gezahlt. Die sektoriellen Fonds und der für sämtliche Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zuständige Fonds "Sozialer Maribel" sind ermächtigt, höchstens 1,20 % der ihnen zustehenden Beträge für die Deckung der Verwaltungs- und Personalkosten zu verwenden.]

Spätestens am 30. [Juni] eines jeden Jahres müssen die [sektoriellen Fonds und der für die Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zuständige Fonds "Sozialer Maribel"] und [der für sämtliche Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zuständige Fonds "Sozialer Maribel"] dem für die Beschäftigung zuständigen Minister, dem Minister, der für die sozialen Angelegenheiten und die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Sektoren zuständig ist, und dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister eine Abschrift des Jahresabschlusses betreffend das abgelaufene Jahr und den Kassenstand am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres übermitteln; diese Unterlagen müssen je nach Fall von einem Revisor, der Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren [...] ist, oder vom Revisor, der vom Geschäftsführenden Ausschuss des [Landesamtes für soziale Sicherheit] bestimmt wird, beglaubigt werden.

Der König kann auch einen Regierungskommissar [bei jedem sektoriellen Fonds] [...] bestimmen. [Er kann zwei Regierungskommissare beim Fonds "Sozialer Maribel", der für sämtliche Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zuständig ist, bestimmen.]

*E*. [Folgende Mittel werden der Globalverwaltung des Landesamtes für soziale Sicherheit jährlich zur Verfügung gestellt:

*a)* der Betrag, der sich am 31. Dezember auf dem Konto eines jeden sektoriellen Fonds "Sozialer Maribel" [und des für sämtliche Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zuständigen Fonds "Sozialer Maribel"] befindet, einschließlich der Zinsen, verringert um:

- 5 % des vorerwähnten Ertrags des laufenden Jahres und

- den Betrag, [der für die Zahlungen verwendet worden ist, die seit dem 1. Januar des laufenden Jahres getätigt worden sind und sich auf [den Arbeitgebern für das vergangene Jahr geschuldeten] Beihilfen beziehen, und

- die einmaligen Beträge, die der für die Beschäftigung zuständige Minister, der für die Sozialen Angelegenheiten zuständige Minister und der für die Volksgesundheit zuständige Minister für die Finanzierung von Ausbildungsprojekten verwendet haben.

[Dieser Betrag wird vom Ertrag der pauschalen Ermäßigung abgezogen, der jedem sektoriellen Fonds für das zweite Jahr nach dem Jahr, auf das sich der Betrag bezieht, zur Verfügung gestellt wird.]

*b)* der Betrag, der aus der Anwendung des Kontrollmechanismus hervorgeht, der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird.]

*F*. Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung der zivilrechtlichen Sanktionen und der Strafbestimmungen, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.

Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Paragraphen und seiner Ausführungserlasse.

[Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Sozialstraf­gesetz­buches aus.]

*G*. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die zusätzlichen Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen.]]

[*H*. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die Jahre 2006, 2007 und 2008 einen Ausgleichsbetrag für jeden sektoriellen Fonds festlegen. Der König bestimmt die Gewährungsbedingungen und die Berechnungsmodalitäten für diesen Ausgleich.]

[*I*. [Die unter Buchstabe *C* Nr. 1 erwähnten sektoriellen Fonds und der unter Buchstabe *C* Nr. 2 Buchstabe *a)* erwähnte Fonds "Sozialer Maribel" werden, abgesehen von den Aufgaben, die ihnen in Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit anvertraut sind, mit der Verwaltung der Arbeitsplätze für Jugendliche im Rahmen der Gesamtprojekte auf föderaler und föderierter Ebene im nichtkommerziellen Sektor, die auf die Artikel 82 § 3 und 83 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen zurückzuführen sind, beauftragt.]]

[§ 6 - *A*. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass unter den Bedingungen, die Er bestimmt, den in § 5 Buchstabe *C* Nr. 1 erwähnten Fonds einen Teil der in Artikel 275/7 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs zuerkennen.

*B*. Die Bestimmungen von Titel VII des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sind anwendbar auf den in Artikel 275/7 Absatz 4 erwähnten für die Finanzierung der Fonds "Sozialer Maribel" verwendeten Teil der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs.

*C*. In Abweichung von § 5 Buchstabe *E* wird der am 31. Dezember auf dem Konto eines jeden dieser Fonds befindliche Betrag der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs, einschließlich der Zinsen, verringert um den Betrag der Befreiungen von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs, der im laufenden Jahr erhalten worden ist, der Globalverwaltung des Landesamtes für soziale Sicherheit jährlich zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag wird vom Ertrag der pauschalen Ermäßigung abgezogen, der jedem sektoriellen Fonds für das zweite Jahr nach dem Jahr, auf das sich der Betrag bezieht, zur Verfügung gestellt wird.

*D*. Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Paragraphen und seiner Ausführungserlasse.

[Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Sozialstrafgesetzbuches aus.]

*E*. Der König bestimmt die zusätzlichen Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen.]

[§ 7 - Im Falle der Zuerkennung eines Teils der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs, wie im vorangehenden Paragraphen erwähnt, kann der König ab dem Jahr 2010 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass einen Ausgleichsbetrag für den in § 5 Buchstabe *C* Nr. 2 erwähnten Fonds festlegen. Der König bestimmt die Gewährungsbedingungen und die Berechnungsmodalitäten für diesen Ausgleich.]

*[Art. 35 § 1 bis § 3 aufgehoben durch Art. 362 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 4 eingefügt durch Art. 3 des K.E. Nr. 157 vom 30. Dezember 1982 (B.S. vom 12. Januar 1983) und aufgehoben durch Art. 362 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 5 eingefügt durch Art. 134 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989) und ersetzt durch Art. 32 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 5 Buchstabe C einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 5 Buchstabe C einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 5 Buchstabe C einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) Abs. 3 ersetzt durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 5 Buchstabe C einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) Abs. 5 ersetzt durch Art. 34 Nr. 3 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 5 Buchstabe C einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe b) Abs. 1 abgeändert durch Art. 34 Nr. 4 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 5 Buchstabe C einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe b) Abs. 2 ersetzt durch Art. 34 Nr. 5 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 5 Buchstabe C einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 4 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 5 Buchstabe D Abs. 2 ersetzt durch Art. 34 Nr. 6 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 5 Buchstabe D Abs. 3 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 bis 3 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005) und Art. 34 Nr. 7 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 5 Buchstabe D Abs. 4 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 bis 3 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 5 Buchstabe E ersetzt durch Art. 168 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 5 Buchstabe E einziger Absatz Buchstabe a) Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 34 Nr. 8 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 5 Buchstabe E einziger Absatz Buchstabe a) Abs. 1 zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 5 Buchstabe E einziger Absatz Buchstabe a) Abs. 2 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 5 Buchstabe F Abs. 3 ersetzt durch Art. 64 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010); § 5 Buchstabe H eingefügt durch Art. 9 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 5 Buchstabe I eingefügt durch Art. 53 des G. vom 17. Juni 2009 (B.S. vom 26. Juni 2009) und ersetzt durch Art. 34 Nr. 9 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 6 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 27. März 2009 (B.S. vom 7. April 2009); § 6 Buchstabe D Abs. 2 ersetzt durch Art. 65 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010); § 7 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 30. Dezember 2009 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2009)]*

[**Art. 35*bis*** - Die in Artikel 35 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 4.250 F pro Quartal wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1988 den Arbeitgebern, die Arbeitnehmer beschäftigt haben, die der im Erlassgesetz vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen vorgesehenen Regelung unterliegen, gewährt, sofern diese Handarbeiter pro Monat mindestens 51 % der Anzahl [in Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnter Stunden oder Tage], die in dem kollektiven Abkommen, das auf sie anwendbar ist, vorgesehen ist, gearbeitet haben.

Jedoch die Arbeitgeber, die für den Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1988 in den Genuss der Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge gekommen sind, die in dem durch Königlichen Erlass vom 18. Februar 1983 auf sie für anwendbar erklärten Artikel 35 § 1 Absatz 1 vorgesehen ist, können keinen Anspruch auf die in Absatz 1 erwähnte Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge erheben, und dies für den ganzen Zeitraum, in dem dieser Artikel 35 § 1 Absatz 1 auf sie anwendbar war.]

*[Art. 35bis eingefügt durch Art. 1 des G. vom 20. Juli 1990 (B.S. vom 1. August 1990); Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 10. Juni 2001 (B.S. vom 31. Juli 2001)]*

**Art. 36** - [§ 1 - [Eine Summe, die dem Gegenwert des Einnahmeverlusts entspricht, der auf die Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge für die Beschäftigung von Handarbeitern zurückzuführen ist, wird in den Haushaltsplan des Ministeriums der Sozialfürsorge eingetragen. Dieser Betrag wird dem Landesamt für soziale Sicherheit gezahlt.]

[Der auszuzahlende Gesamtbetrag für 1991 wird auf 13.425 Millionen Franken festgelegt.]

[Der auszuzahlende Gesamtbetrag für 1992 wird auf 11.862 Millionen Franken festgelegt.]

[Der auszuzahlende Gesamtbetrag für 1993 wird auf 3.862,9 Millionen Franken festgelegt.]

§ 2 - [Ab 1991 wird die Auszahlung dieses Betrags in vier vierteljährlichen Teilbeträgen, deren Höhe durch Königlichen Erlass festgelegt wird, erfolgen.

Jeder Teilbetrag wird im Monat nach dem Quartal, auf das er sich bezieht, ausgezahlt.]

§ 3 - [Unbeschadet der Bestimmungen von § 1 Absatz 2 wird die Weise, auf die die Differenz zwischen den gemäß § 2 festgelegten vierteljährlichen Beträgen und dem durch Artikel 35 festgelegten Betrag der Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge jährlich regularisiert wird, durch Königlichen Erlass festgelegt.]

§ 4 - Die dem Landesamt für soziale Sicherheit als Ausgleich zur Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge für die Beschäftigung von Handarbeitern gezahlten Beträge werden Sozialversicherungsbeiträgen gleichgesetzt.]

*[Art. 36 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985); § 1 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 12 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 1991 (II) (B.S. vom 1. August 1991); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 26. Juni 1992 (B.S. vom 30. Juni 1992); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 30. Dezember 1992 (B.S. vom 9. Januar 1993); § 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 1991 (II) (B.S. vom 1. August 1991); § 3 ersetzt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 20. Juli 1991 (II) (B.S. vom 1. August 1991)]*

**Art. 37** - Der König kann für die Arbeitnehmer, die der durch das Erlassgesetz vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen vorgesehenen Regelung unterliegen, und für die Handarbeiter, die der durch das Erlassgesetz vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine vorgesehenen Regelung unterliegen, ab dem 1. Juli 1981 eine Ermäßigung des Arbeitgeberbeitrags in Höhe des in Artikel 35 § 1 vorgesehenen Betrags und eine Zahlung eines Betrags in Höhe des Einnahmeverlusts, der auf diese Ermäßigung zurückzuführen ist, [...] vorsehen.

[Dieser Betrag wird in den Haushaltsplan des Ministeriums der Sozialfürsorge eingetragen.]

*[Art. 37 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 135 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989) und Art. 13 erster Gedankenstrich des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); Abs. 2 eingefügt durch Art. 13 zweiter Gedankenstrich des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991)]*

[**Art. 37*bis*** - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

gewöhnlichem Maribel: die im Königlichen Erlass vom 12. Februar 1993 zur Ausführung von Artikel 35 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnte pauschale Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit für die Beschäftigung von Handarbeitern, auf vierteljährlicher Basis, in Höhe von 2.825 Belgischen Franken oder 1.875 Belgischen Franken pro Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993 und von 3.000 Belgischen Franken oder 1.875 Belgischen Franken für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1997,

Maribel bis: die im Königlichen Erlass vom 12. Februar 1993 erwähnte pauschale Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, auf vierteljährlicher Basis, in Höhe von 7.200 Belgischen Franken oder 6.250 Belgischen Franken pro Handarbeiter für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993,

Maribel ter: die im Königlichen Erlass vom 12. Februar 1993 erwähnte pauschale Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, auf vierteljährlicher Basis, in Höhe von 9.300 Belgischen Franken und von 8.437 Belgischen Franken pro Handarbeiter für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1997 und in Höhe derselben Beträge pro Handarbeiter im Gartenbausektor für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1995,

Arbeitgebern: die Arbeitgeber, die für den Zeitraum vom dritten Quartal 1993 bis einschließlich zum zweiten Quartal 1997 in den Genuss einer Ermäßigung der Beiträge Maribel bis oder ter gekommen sind für eine durchschnittliche Beschäftigung von mehr als 50 Handarbeitern während des Zeitraums, in dem die Arbeitgeber in den Genuss der oben erwähnten Ermäßigungen gekommen sind.

§ 2 - Die Arbeitgeber, die in den Genuss einer Ermäßigung der Beiträge Maribel bis und/oder ter gekommen sind - wobei die Differenz zu der Ermäßigung der gewöhnlichen Maribel höher liegt als 4.033.990 Belgische Franken (100.000 EUR), wenn sie während höchstens zwölf Quartalen in den Genuss der vorerwähnten Ermäßigung gekommen sind, und höher als 4.033.990 Belgische Franken (100.000 EUR), multipliziert mit der Anzahl Quartale, während deren sie in den Genuss der Maribel bis und/oder ter gekommen sind, geteilt durch 12, wenn sie während mehr als zwölf Quartalen in den Genuss der Ermäßigung Maribel bis und/oder ter gekommen sind - müssen einen Teil der oben erwähnten Beitragsermäßigung zurückzahlen.

Der Betrag der Rückzahlung wird wie folgt festgelegt:

Der Betrag der Differenz zwischen der Maribel bis und/oder ter und der gewöhnlichen Maribel, die dem Arbeitgeber gewährt werden musste, wird in Höhe von 59,83 % berücksichtigt.

Von diesem Betrag wird eine Summe abgezogen in Höhe von 4.033.990 Belgischen Franken (100.000 EUR) für die Arbeitgeber, die während höchstens zwölf Quartalen in den Genuss der Ermäßigung Maribel bis und/oder ter gekommen sind, und von 4.033.990 Belgischen Franken (100.000 EUR), multipliziert mit der Anzahl Quartale, während deren sie in den Genuss der Maribel bis und/oder ter gekommen sind, geteilt durch 12, für die Arbeitgeber, die während mehr als zwölf Quartalen in den Genuss der Maribel bis und/oder ter gekommen sind.

Der geschuldete Betrag wird am 1. April 2000 mit einem jährlichen Verzugszins von 6,37 %, der ab dem Quartal der Gewährung der Maribel-Unterstützung zu laufen beginnt, aktualisiert.

Die Rückforderung bei Fusion, Aufspaltung, Umwandlung oder Einbringung einer Tätigkeit im Sinne von Titel IX des Handelsgesetzbuches im Allgemeinen erfolgt beim neuen Arbeitgeber. Die Rückforderung bei Letzterem erfolgt im Verhältnis zum Prozentsatz der gesamten von ihm übernommenen Schulden.

§ 3 - In Abweichung von Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlass­gesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer wird die Ver­jährungsfrist in Bezug auf die Einziehung des in § 2 erwähnten Betrags auf acht Jahre erhöht.

§ 4 - Die Rückzahlungen werden dem Landesamt für soziale Sicherheit ab dem 1. April 2000 geschuldet werden. Der Arbeitgeber kann zwischen der einmaligen Rückzahlung des Gesamtbetrags am 1. April 2000 und der vierteljährlichen Rückzahlung in zwölf Teilbeträgen wählen.

Jeder Teilbetrag entspricht einem zwölftel des Gesamtbetrags zuzüglich eines jährlichen Verzugszinses von 6,37 %, der ab dem 1. April 2000 bis zu dem Zeitpunkt läuft, an dem die Zahlung des Teilbetrags geschuldet ist.

Für jeden in § 1 erwähnten Arbeitgeber teilt das Landesamt für soziale Sicherheit aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den einmalig zurückzuzahlenden Betrag und die Höhe der zwölf zurückzuzahlenden Teilbeträge, falls der Arbeitgeber sich für diese Rückzahlungsweise entscheidet, mit.

Der Arbeitgeber verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, um sich für eine der beiden Rückzahlungsweisen zu entscheiden. In Ermangelung der Mitteilung seiner Wahl binnen dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die Rückzahlung vierteljährlich in zwölf Teilbeträgen erfolgen wird.

[Die oben erwähnten Beträge werden Sozialversicherungsbeiträgen gleichgesetzt, was die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtungen betrifft.]

[Insofern in Ausführung der Paragraphen 1 bis 4 die zurückgezahlten Beträge bis zum 31. Dezember 2001 im Rahmen der Gesellschaftssteuer von den positiven Besteuerungsgrundlagen abgezogen worden sind, muss eine Summe, die 40,17 % des so abgezogenen Betrags entspricht, spätestens am 31. Dezember 2002 auf das Kassenkonto eingezahlt werden. Wenn dies nicht der Fall ist und wenn der dadurch entstandene Verlust noch nicht von späteren steuerpflichtigen Gewinnen abgezogen worden ist, muss das steuerliche Ergebnis des Besteuerungszeitraums, der an das Steuerjahr 2003 gebunden ist, um den Betrag der zurückgezahlten, als Unkosten verbuchten Summen erhöht werden. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten der Einziehung und den Betrag der Verwaltungssanktionen festlegen, die angewandt werden, wenn die oben erwähnte Summe nicht binnen der festgelegten Frist gezahlt wird.]

[Der Verzugszins wird zum Jahreszinssatz von 6,37 % berechnet. Der Zeitraum, für den der Verzugszins geschuldet ist, wird wie folgt festgelegt:

- für die im Jahre 2000 vorgenommenen und steuerlich abgezogenen Rückzahlungen: ab dem 1. Juli 2001 bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung,

- für die im Jahre 2001 vorgenommenen und steuerlich abgezogenen Rückzahlungen: ab dem 1. Juli 2002 bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung.]

[Die so zurückgezahlten Beträge sind keine abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne von Artikel 49 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.]

[Die ab dem 1. Januar 2002 getätigten Rückzahlungen sind keine abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne von Artikel 49 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.]

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass besondere Regeln für die Rückzahlung festlegen.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann er auch für die Unternehmen, die infolge der Rückzahlung in Schwierigkeiten geraten oder zu einer Umstrukturierung verpflichtet sind, besondere Regeln für die in § 2 erwähnte Rückzahlung der Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge Maribel bis und/oder ter festlegen oder sie von dieser Rückzahlung befreien.]

*[Art. 37bis eingefügt durch Art. 103 des G. vom 24. Dezember 1999 (II) (B.S. vom 31. Dezember 1999); § 4 Abs. 5 ersetzt durch Art. 46 des G. vom 30. Dezember 2001 (B.S. vom 31. Dezember 2001); § 4 Abs. 6 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 30. Dezember 2001 (B.S. vom 31. Dezember 2001) und ersetzt durch Art. 136 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002); § 4 Abs. 7 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 30. Dezember 2001 (B.S. vom 31. Dezember 2001) und ersetzt durch Art. 136 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002); § 4 Abs. 8 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 30. Dezember 2001 (B.S. vom 31. Dezember 2001); § 4 Abs. 9 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 30. Dezember 2001 (B.S. vom 31. Dezember 2001)]*

[**Art. 37*ter*** - [§ 1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die Er bestimmt, die Arbeitgeber des Sektors der Baggerarbeiten von der Verpflichtung befreien, die in Artikel 38 § 3 [Nr. 1 oder 2 oder 3] und 9 und § 3*bis* des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Arbeitgeberbeiträge zu zahlen. Er kann diesen Arbeitgebern auch erlauben, der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtung die Arbeitnehmerbeiträge zu zahlen, die berechnet werden auf die Entlohnung, die auf den in Artikel 7 Absatz 3 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger erwähnten Betrag begrenzt ist, und den Betrag zu behalten, der den persönlichen Beiträgen entspricht, die auf die Differenz zwischen der vorerwähnten begrenzten Entlohnung und der Bruttoentlohnung berechnet werden.

§ 2 - *a)* Für den maritimen Teil von Baggerarbeiten (Seetransport von ausgebaggertem Material) dürfen die Arbeitgeber des Sektors der Baggerarbeiten die in § 1 erwähnten Maßnahmen nur auf die Entlohnungen der Seeleute aus der Gemeinschaft anwenden, die sie an Bord von seetüchtigen Baggerschiffen mit Eigenantrieb beschäftigen, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums registriert und zur Beförderung einer Ladung auf See ausgestattet sind, für die ein Schiffszertifikat vorgelegt wird und die während mindestens 50 % ihrer Betriebszeit für Seetransport eingesetzt werden.

*b)* Unter Seeleuten aus der Gemeinschaft sind alle Seeleute zu verstehen, die in einem Mitgliedstaat steuerpflichtig sind und/oder Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben.]]

*[Art. 37ter eingefügt durch Art. 19 des G. vom 24. Dezember 1999 (I) (B.S. vom 27. Januar 2000) und ersetzt durch Art. 98 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005); § 1 abgeändert durch Art. 51 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014)]*

[**Art. 37*quater*** - [§ 1 - Wenn die Personen, die ein entlohntes ausführendes politisches Mandat ausüben bei einer Gemeinde, einem öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ), einer Provinz, einer Gemeindevereinigung oder einer ÖSHZ-Vereinigung, die in Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren erwähnt ist, oder ihre Stellvertreter infolge ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer oder infolge ihrer Tätigkeit als Selbständiger dem Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen nicht unterliegen, und wenn sie ohne die Anwendung der vorliegenden Bestimmung nur gegen Zahlung von zusätzlichen persönlichen Beiträgen in den Genuss von Gesundheitspflegeleistungen kommen würden, werden sie von der Gemeinde, dem ÖSHZ, der Provinz, der Gemeindevereinigung oder der ÖSHZ-Vereinigung den in Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe *a)*, *b)*, *e)* und *f)* des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 erwähnten Regelungen der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der Arbeitslosengelder und der Familienbeihilfen unterworfen.

§ 2 - Den oben erwähnten Regelungen werden auch die Personen, die ein entlohntes ausführendes politisches Mandat ausüben bei einer Gemeinde, einem öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ), einer Provinz, einer Gemeindevereinigung oder einer ÖSHZ-Vereinigung, die in Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren erwähnt ist, oder ihre Stellvertreter, die dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer oder dem Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen unterliegen, unterworfen, wenn sie ohne die Anwendung der vorliegenden Bestimmung nur gegen Zahlung von zusätzlichen persönlichen Beiträgen in den Genuss der Leistungen in Sachen Gesundheitspflegepflichtversicherung kommen würden.

§ 3 - Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, die in Artikel 38 § 2 Nr. 2, 3, 4 und [§ 3 Nr. 3] des vorliegenden Gesetzes [...] erwähnt sind und auf den Betrag ihrer vollständigen Entlohnung berechnet werden, werden [dem Landesamt für soziale Sicherheit] gemeldet und gezahlt.

[§ 4 - Wenn die Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ihre Stellvertreter sowie die ehemaligen ÖSHZ-Präsidenten und ihre Stellvertreter nach Ende ihres Mandats nur in Anwendung von Artikel 32 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in den Genuss der Leistungen in Sachen Gesundheitspflegepflichtversicherung kommen können, gehen die aufgrund dieser Bestimmung geschuldeten persönlichen Beiträge zu Lasten des öffentlichen Sozialhilfezentrums.]

[§ 5] - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten zur Ausführung der vorliegenden Bestimmung.]]

*[Art. 37quater eingefügt durch Art. 11 des G. vom 23. März 2001 (B.S. vom 5. April 2001, Err. vom 16. Mai 2001) und ersetzt durch Art. 105 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 3 abgeändert durch Art. 52 Nr. 1 und 2 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014) und Art. 35 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); neuer Paragraph 4 eingefügt durch Art. 33 Nr. 1 des G. (I) vom 29. März 2012 (I) (B.S. vom 30. März 2012); früherer Paragraph 4 umnummeriert zu § 5 durch Art. 33 Nr. 2 des G. (I) vom 29. März 2012 (I) (B.S. vom 30. März 2012)]*

[**Art. 37*quinquies*** - [...]]

*[Art. 37quinquies eingefügt durch Art. 173 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002) und aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 24. April 2014 (B.S. vom 23. Mai 2014)]*

[**Art. 37*sexies*** - [...]]

*[Art. 37sexies eingefügt durch Art. 8 des G. (II) vom 24. Dezember 2002 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2002) und aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 24. April 2014 (B.S. vom 23. Mai 2014)]*

**Art. 38** - [§ 1 - [Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage der in Artikel 23 erwähnten vollständigen Entlohnung des Arbeitnehmers berechnet.]

§ 2 - Die Sätze der Arbeitnehmerbeiträge werden wie folgt festgelegt:

1. [7,50 %] des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers [für die Arbeitnehmer, die der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Lohnempfänger unterliegen]. [Für Bergarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen, die im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung beschäftigt sind, wird der Satz auf 8,50 % gebracht,]

2. 1,15 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers [für die Arbeitnehmer, die der Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Entschädigungen) unterliegen]. [Für Bergarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen wird der Satz auf 0,15 % gebracht,]

3. 0,87 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers [für die Arbeitnehmer, die der Regelung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit unterliegen],

4. [3,55 %] des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers [für die Arbeitnehmer, die der Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung (Zweig Gesundheitspflege) unterliegen],

[5. 1,00 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers, der der Regelung der Invaliditätspensionen für Bergarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen unterliegt.]

§ 3 - [Die Sätze der Arbeitgeberbeiträge werden wie folgt festgelegt:

1. [Ein Grundarbeitgeberbeitrag von 24,92 % ist für alle Arbeitnehmer zu entrichten, mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3 weiter unten erwähnten Arbeitnehmer.

Was Arbeitnehmerkategorien betrifft, für die die Anwendung des Gesetzes aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer begrenzt ist, wird der geschuldete Arbeitgeberbeitrag berechnet, indem für jede nicht anwendbare Regelung der entsprechende Beitragssatz abgezogen wird. Die verschiedenen Beitragssätze sind in Nr. 4 weiter unten aufgeführt.

2. Ein Grundarbeitgeberbeitrag von 24,82 % ist zu entrichten für Arbeitnehmer, die von einer Privatperson, die eine Unterrichtsanstalt, einen Schul- und Berufsberatungsdienst oder ein psycho-medizinisch-soziales Zentrum betreibt, beschäftigt werden und nicht aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder die Mitglieder des akademischen Personals einer Universität sind, sowie für Arbeitnehmer, die beschäftigt werden vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen, einschließlich der diesen untergeordneten Einrichtungen öffentlichen Interesses und autonomen öffentlichen Unternehmen, mit Ausnahme der in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmen.

Wenn sie jedoch unter die Anwendung der Artikel 7, 8, 9 oder 11 bis 14 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer fallen und endgültig ernannt sind oder statutarisch gebunden sind, ist ein Grundarbeitgeberbeitrag von 17,82 % zu entrichten.

Derselbe Prozentsatz findet Anwendung auf Personen, die die Bedingungen von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erfüllen.

Was Arbeitnehmerkategorien betrifft, für die die Anwendung des Gesetzes aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer begrenzt ist, wird der geschuldete Arbeitgeberbeitrag berechnet, indem für jede nicht anwendbare Regelung der entsprechende Beitragssatz abgezogen wird. Die verschiedenen Beitragssätze sind in Nr. 4 weiter unten aufgeführt.]

3. [Ein Grundarbeitgeberbeitrag von 23,07 % ist zu entrichten für Arbeitnehmer, die von den provinzialen und lokalen Verwaltungen beschäftigt werden [...].

Was Arbeitnehmerkategorien betrifft, für die die Anwendung des Gesetzes aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer begrenzt ist, wird der geschuldete Arbeitgeberbeitrag berechnet, indem für jede nicht anwendbare Regelung der entsprechende Beitragssatz abgezogen wird. Die verschiedenen Beitragssätze sind in Nr. 4 weiter unten aufgeführt.]

4. [Was die Anwendung der Nummern 1, 2 und 3 in fine betrifft, werden die entsprechenden Beitragssätze wie folgt festgelegt:

Pensionen: 8,86 %,

Entschädigungen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung: 2,35 %,

Arbeitslosigkeit: 1,46 %,

Gesundheitspflege: 3,80 %,

Berufskrankheiten: 1,00 %,

Arbeitsunfälle: 0,30 %,]

5. [0,17 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers, der für die Regelung der Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor bestimmt ist; dieser in Artikel 56 Nr. 3 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten erwähnte Beitrag ist von jedem in Artikel 1 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Arbeitgeber zu entrichten.

Der in Absatz 1 erwähnte Arbeitgeberbeitrag ist jedoch nicht für die in den Artikeln 17 und 17*bis* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Personen zu entrichten,]

6. [...]

7. [...]

8. betreffend die Handarbeiter [und die Personen, die der Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger infolge der von ihnen erbrachten künstlerischen Leistungen und/oder der von ihnen produzierten künstlerischen Werke unterliegen], [16,27 %] ihrer Entlohnung, die für die Regelung des [gesetzlichen Urlaubs] der Handarbeiter bestimmt sind. Ein in diesem Beitrag enthaltener Anteil von [10,27 %] wird nur jährlich im Laufe des Jahres nach dem Urlaubsrechnungsjahr an dem vom König festgelegten Datum und gemäß den Modalitäten, die Er bestimmt, gezahlt.]

[Der im ersten Satz erwähnte Beitragssatz von 16,27 Prozent wird durch folgende Beitragssätze ersetzt:

- 16,10 Prozent ab dem 2. Quartal 2015,

- 15,92 Prozent ab dem 1. Quartal 2016,

- 15,88 Prozent ab dem 1. Quartal 2017,

- 15,84 Prozent ab dem 1. Quartal 2018.]

[Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Absatz 1 erwähnten Beitragssatz gemäß den von Ihm bestimmten Modalitäten verringern,] [sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Der Gesamtnennwert der als begrenzter Beihilfebetrag angemeldeten Maßnahmen im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020 über den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, zuletzt abgeändert am 28. Januar 2021, bleibt unter der allgemeinen Obergrenze von 1,8 Millionen EUR je Unternehmen.

2. Das Unternehmen ist am 31. Dezember 2019 kein "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,]

[In Abweichung von Absatz 3 Nr. 2 kann die Ersetzung des Beitragssatzes Kleinstunter­nehmen beziehungsweise kleinen Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 gewährt werden, die sich bereits am 31. De­zember 2019 in Schwierigkeiten befanden, sofern sie nicht Gegenstand eines Gesamtinsolvenz­verfahrens gemäß Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches sind und keine Rettungsbeihilfe, für die das Darlehen nicht bis zum 15. Juni 2021 zurückgezahlt oder deren Garantie bis dahin nicht freigegeben wurde, und keine Umstrukturierungsbeihilfe, für die der Plan bis zum 15. Juni 2021 nicht abgeschlossen wurde, erhalten haben.

Für Arbeitgeber, bei denen die Anwendung von Absatz 3 eine Senkung der Beiträge um einen Betrag bewirkt, der zusammen mit den Beträgen der bereits als begrenzter Beihilfebetrag angemeldeten Maßnahmen im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020 die in Absatz 3 Nr. 1 erwähnte allgemeine Obergrenze erreicht oder übersteigt, werden die Sätze von 5,57 Prozent und 0,00 Prozent auf 15,84 Prozent beziehungsweise 10,27 Prozent für die Entlohnungen erhöht, die bei Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beitragssätze die für die Berechnung der globalen Obergrenze von 1,8 Millionen EUR berücksichtigte Lohn­summe überstiegen hätten.

Die in Anwendung des vorhergehenden Absatzes zu entrichtenden Beträge werden dem Landesamt spätestens am 30. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung des Gesetzes vom 23. November 2021 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vor­beugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger im *Belgischen Staatsblatt* gezahlt.]

[9. [1,60 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers; dieser Beitrag wird von jedem Arbeitgeber für die Arbeitnehmer geschuldet, für die er unter die Anwendung der Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, fällt[, mit Ausnahme:

1. der in Titel III Kapitel II des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 erwähnten bezuschussten Vertragsbediensteten,

2. des im Königlichen Erlass Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 zur Einführung einer Regelung für vom Staat bezuschusstes Vertragspersonal bei bestimmten lokalen Behörden erwähnten bezuschussten Vertragspersonals,

3. der Vertragsbediensteten als Ersatz für Beamte, die eine Unterbrechung der Berufslaufbahn, eingeführt durch die Artikel 99 bis 107 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, in Anspruch nehmen,

4. der in Artikel 9 § 1, Artikel 10*quater* § 1 und Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor erwähnten Vertragsbediensteten,

5. der Vertragsbediensteten als Ersatz für die in Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor erwähnten Personalmitglieder,

6. der Arbeitnehmer, die in Anwendung von Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren beschäftigt sind.]

[Die Arbeitgeber, die während eines festzulegenden Bezugszeitraums durchschnittlich weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigten, sind von diesem Beitrag befreit.]

Dieser Bezugszeitraum und die Modalitäten für die Berechnung des Durchschnitts der während dieses Bezugszeitraums beschäftigten Arbeitnehmer werden vom König bestimmt.

Der Beitrag von 1,60 % des Betrags der Entlohnung der Arbeitnehmer wird auch nicht von den Fonds für Existenzsicherheit geschuldet, die vor dem 30. September 1983 in Anwendung von Artikel 43 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 Entlohnungen als Drittzahler auszahlten und die nicht in den Genuss des in Artikel 35 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 vorgesehenen Vorteils kamen.

Der Ertrag des Beitrags von 1,60 % wird für die Finanzierung der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung verwendet.

Für die Anwendung dieser Nummer des vorliegenden Absatzes versteht man unter Arbeitnehmern, die durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmer sowie die zugelassenen Lehrlinge und die Arbeitnehmer, die ausschließlich dem Zweig Gesundheitspflege unterstehen. Bei der Bestimmung der Anzahl Arbeitnehmer müssen auch die Arbeitnehmer eingeschlossen werden, deren Arbeit aus einem rechtmäßigen Grund gemäß den Bestimmungen von Titel I Kapitel III des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ausgesetzt ist, mit Ausnahme der in Vollzeitlaufbahnunterbrechung befindlichen Arbeitnehmer,]]

[10. [1,00 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers, der der Regelung der Invaliditätspensionen für Bergarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen unterliegt,]]

[11. 1,40 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers; dieser Sonderbeitrag wird von jedem Arbeitgeber für die Arbeitnehmer geschuldet, die den in Nr. 2 Absatz 2 erwähnten Kriterien entsprechen.]

[Der König bestimmt für die Anwendung von Absatz 1 mit Ausnahme von Nr. 9, was unter Arbeitnehmern zu verstehen ist.]

[...]

[§ 3*bis* - [Es wird ein Lohnmäßigungsbeitrag eingeführt, der der Summe von 5,67 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers und von 5,67 % des Betrags [des geschuldeten Grundarbeitgeberbeitrags] entspricht.]

[Der gemäß Absatz 1 berechnete Satz wird um 0,40 % erhöht, wenn der Arbeitnehmer[, der nicht der Kategorie 1 oder der Kategorie 3, wie in Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bestimmt, angehört,] unter die Anwendung der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger fällt.]

[Für die Kategorie 1 und 3, wie in Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezem­ber 2002 bestimmt, entspricht der Lohnmäßigungsbeitrag der Summe von 4,27 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers und von 4,27 % des Betrags des ab dem 1. Januar 2018 geschuldeten Grundarbeitgeberbeitrags.]

[Der Lohnmäßigungsbeitrag wird von jedem Arbeitgeber für die Arbeitnehmer geschuldet, auf die einer der in § 2 Nr. 1 bis 4 erwähnten Beiträge anwendbar ist, mit Ausnahme jedoch der Arbeitnehmer oder Personalmitglieder, die direkt zu Lasten des Staatshaushalts entlohnt werden. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für soziale Sicherheit auch andere Arbeitnehmer unter den Bedingungen, die Er bestimmt, ausschließen oder besondere Modalitäten für die Berechnung des Beitrags vorsehen, der von den Arbeitgebern für bestimmte Arbeitnehmer geschuldet wird.]

[In Abweichung von [Absatz 4] wird der Lohnmäßigungsbeitrag auch von den universitären Einrichtungen, die in Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen erwähnt sind, und von den Einrichtungen, die in Artikel 46 desselben Gesetzes erwähnt sind, für all ihre Personalmitglieder geschuldet.]

[Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für soziale Sicherheit die besonderen Modalitäten für die Berechnung des Lohnmäßigungsbeitrags fest, der dem Landesamt für soziale Sicherheit für das im vorangehenden Absatz erwähnte Personal geschuldet wird.]

Der Lohnmäßigungsbeitrag wird auch von der [NGBE-Holdinggesellschaft] für ihr Personal geschuldet, das nicht im vorangehenden Absatz erwähnt ist.

[Der Ertrag des Lohnmäßigungsbeitrags wird für die Finanzierung der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung verwendet.]

[Für die Angeschlossenen beim Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen umfasst die Summe der geschuldeten Arbeitgeberbeiträge auch [...] den Beitrag für Berufskrankheiten, der in Artikel 18*bis* [des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1985 zur Ausführung von Kapitel I Abschnitt 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen] erwähnt ist.]

[...]

[Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen werden der in § 3 Absatz 1 Nr. 9 erwähnte Beitrag und der Beitrag für die Unternehmensschließung dem Grundarbeitgeber­beitrag hinzugefügt.]] [Der in Absatz 3 erwähnte verringerte Satz findet keine Anwendung auf diese Beiträge.]

[...]

[...]

[§ 3*ter* - [A.] [Ab dem 1. Januar 1989 wird ein Sonderbeitrag eingeführt, der [8,86 %] entspricht und auf alle Zahlungen berechnet wird, die von den Arbeitgebern getätigt werden, um ihren Personalmitgliedern oder deren berechtigten Angehörigen außergesetzliche Vorteile in Sachen Alter oder vorzeitiger Tod zu gewähren.]

[Von der Grundlage für die Einziehung des Sonderbeitrags von [8,86 %] werden ausgeschlossen:

1. der persönliche Anteil, der vom Arbeitnehmer für die Finanzierung außergesetzlicher Vorteile in Sachen Alter oder vorzeitiger Tod gezahlt wird,

2. die jährliche Steuer auf Versicherungsverträge, die in Titel XII des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern vorgesehen ist,

3. die Zahlungen von außergesetzlichen Vorteilen in Sachen Alter oder vorzeitiger Tod, die direkt vom Arbeitgeber an die Personalmitglieder getätigt werden, wenn die betreffenden Zahlungen sich auf die vor dem 1. Januar 1989 geleisteten Dienstjahre beziehen,]

[4. die Zahlungen von außergesetzlichen Vorteilen in Sachen Alter oder vorzeitiger Tod, die bei einem Versicherungsunternehmen oder einer Altersversorgungseinrichtung, die in Artikel 2 § 1 oder § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnt sind, oder bei einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnt ist, gemäß den Artikeln 515*septies* und 515*novies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgenommen werden, insofern diese Zahlungen sich auf Dienstjahre beziehen, die vor dem 1. Januar 1989 geleistet worden sind.]

[Wenn die in Absatz 2 Nr. 3 [und Nr. 4] erwähnten Zahlungen sich gleichzeitig auf Jahre vor dem 1. Januar 1989 und Jahre nach dem 31. Dezember 1988 beziehen, bestimmt der König die Modalitäten für die Berechnung des Beitrags auf den Teil der Zahlungen, der sich auf die nach dem 31. Dezember 1988 geleisteten Jahre bezieht.]

Das Landesamt für soziale Sicherheit wird gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten mit der Einziehung und Beitreibung dieses Beitrags beauftragt.

Der Schuldner des Sonderbeitrags wird, was diesen Beitrag betrifft, dem in der Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger erwähnten Arbeitgeber gleichgestellt, insbesondere was die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Anwendung der zivilrechtlichen Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung betrifft.

[Der Ertrag des Sonderbeitrags wird für die Finanzierung der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung verwendet.]]

[B. Im Falle einer sektoriellen Regelung für ergänzende Altersversorgung muss der Träger dieser Altersversorgungsregelung den in Buchstabe A erwähnten Sonderbeitrag in Höhe von 8,86 % entrichten. Der Altersversorgungsträger entrichtet diesen Sonderbeitrag auf alle Zahlungen, die von den Arbeitgebern getätigt werden, die dem betreffenden Beschäftigungszweig angehören, um ihren Personalmitgliedern, die diesem Beschäftigungszweig angehören, oder deren berechtigten Angehörigen außergesetzliche Vorteile in Sachen Alter oder vorzeitiger Tod zu gewähren.

Der Träger der sektoriellen Regelung für ergänzende Altersversorgung wird, was diesen Sonderbeitrag betrifft, dem in der Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger erwähnten Arbeitgeber gleichgestellt, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Anwendung der zivilrechtlichen Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung.

Der Ertrag des Sonderbeitrags wird für die Finanzierung der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung verwendet.

Der Träger der sektoriellen Regelung für ergänzende Altersversorgung wählt eines der beiden folgenden Verfahren für die Einziehung des Sonderbeitrags:

1. Nachdem er selbst den Gesamtbetrag der Zahlungen eingezogen hat, die von den an der sektoriellen Regelung für ergänzende Altersversorgung beteiligten Arbeitgebern getätigt worden sind, erhebt er die Summe des Sonderbeitrags auf diese Zahlungen und überweist sie gemäß Buchstabe B Absatz 2 der Einziehungseinrichtung oder

2. er schließt ein Abkommen mit der Einziehungseinrichtung ab, in dem festgelegt wird, dass diese Einrichtung im Namen des Trägers der sektoriellen Regelung für ergänzende Altersversorgung bei den an dieser Altersversorgungsregelung beteiligten Arbeitgebern die Gesamtheit der Zahlungen einzieht, die diese im Rahmen dieser Altersversorgungsregelung tätigen müssen; dass die Einziehungseinrichtung im Namen des Trägers der sektoriellen Regelung für ergänzende Altersversorgung den Sonderbeitrag auf diese Zahlungen erhebt und dass die Einziehungseinrichtung nach Erhebung des Sonderbeitrags dem Träger der sektoriellen Regelung für ergänzende Altersversorgung den Restbetrag überweist.]

[§ 3*quater* - [1. Ein Solidaritätsbeitrag wird vom Arbeitgeber geschuldet, der seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug, das auch für eine andere Nutzung als die rein berufliche Nutzung bestimmt ist, direkt oder indirekt zur Verfügung stellt, und dies ungeachtet jeglichen finanziellen Beitrags seitens des Arbeitnehmers an der Finanzierung oder der Nutzung dieses Fahrzeugs.

Für jedes Fahrzeug wird vorausgesetzt, dass es dem Arbeitnehmer für eine andere als die rein berufliche Nutzung zur Verfügung gestellt wird, wenn es auf den Namen des Arbeitgebers zugelassen ist oder wenn es Gegenstand eines Miet- oder Leasingvertrags oder jedes anderen Vertrags für die Nutzung des Fahrzeugs ist, es sei denn, der Arbeitgeber erbringt den Nachweis, dass die Nutzung des Fahrzeugs für eine andere als die rein berufliche Nutzung ausschließlich durch eine Person erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger fällt, oder dass das Fahrzeug ausschließlich zu rein beruflichen Zwecken genutzt wird.

Unter "Fahrzeug" sind [gewöhnliche Fahrzeuge zu verstehen], die den im Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör definierten Klassen M1 und N1 angehören. [Die sogenannten Nutzfahrzeuge, die der Definition von Lieferwagen im Sinne von Artikel 65 des EStGB 1992 entsprechen, gehören nicht der Klasse gewöhnlicher Fahrzeuge an.]

Unter "einer anderen als der rein beruflichen Nutzung" sind unter anderem die individuell zurückgelegte [Strecke zwischen Wohnsitz und ortsfester Arbeitsstätte], die Privatnutzung und die gemeinschaftliche Beförderung der Arbeitnehmer zu verstehen[, mit Ausnahme der Strecke zwischen Wohnsitz und ortsfester Arbeitsstätte, wenn diese mit einem sogenannten Nutzfahrzeug zurückgelegt wird. Unter ortsfester Arbeitsstätte ist der Ort zu verstehen, an dem der Arbeitnehmer tatsächlich Leistungen eines bestimmten Umfangs erbringt und zu dem er sich mindestens vierzig Tage pro Jahr - aufeinander folgend oder nicht - begibt. Die Privatnutzung eines sogenannten Nutzfahrzeugs wird nicht vorausgesetzt, kann jedoch von den zuständigen Inspektionsdiensten festgestellt werden].

Unter "Arbeitnehmer" sind jede im Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnte Person, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, und die vom vorerwähnten Gesetz ausgeschlossenen Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder unter arbeitsvertragsähnlichen Bedingungen beschäftigt werden, zu verstehen.

2. Im Falle der Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs für die gemeinschaftliche Beförderung der Arbeitnehmer wird der durch vorliegenden Artikel bestimmte Solidaritätsbeitrag geschuldet, es sei denn, es handelt sich um ein zwischen den Sozialpartnern vereinbartes System zur Beförderung der Arbeitnehmer, bei dem Folgendes benutzt wird:

*a)* entweder ein Fahrzeug der Klasse N1, in dem abgesehen vom Führer mindestens zwei andere Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke, die vom und zum Wohnsitz des Führers zurückgelegt wird, mitfahren und sofern der Arbeitgeber außerdem den Nachweis erbringt, dass dieses Fahrzeug zu keinem anderen privaten Zweck genutzt wird; wenn das genutzte Fahrzeug weniger als drei Sitzplätze hat oder wenn der für die Beförderung von Personen bestimmte Raum aus einer einzigen Sitzbank oder einer einzigen Reihe von Sitzen besteht, genügt es, wenn abgesehen vom Führer mindestens ein anderer Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke, die vom und zum Wohnsitz des Führers zurückgelegt wird, mitfährt,

*b)* oder ein Fahrzeug der Klasse M1 mit mindestens fünf Sitzplätzen - Führersitz nicht einbegriffen - und höchstens acht Sitzplätzen - Führersitz nicht einbegriffen; in diesem Fall müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

*i)* Abgesehen vom Führer fahren gewöhnlich mindestens drei Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke, die vom und zum Wohnsitz des Führers zurückgelegt wird, mit.

*ii)* Das Fahrzeug muss gemäß dem Verfahren, das der König auf Vorschlag des Nationalen Arbeitsrates oder in Ermangelung eines vor dem 15. Februar 2006 vom Nationalen Arbeitsrat formulierten Vorschlags auf Vorschlag, der vor dem 1. April 2006 von der paritätischen Kommission formuliert wird, der der Arbeitgeber untersteht, bestimmt, auf Ebene des Unternehmens als für die gemeinschaftliche Beförderung der Arbeitnehmer des Unternehmens dienend identifiziert sein und sofern der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass dieses Fahrzeug für keinen anderen privaten Zweck genutzt wird. In Ermangelung eines Vorschlags, der innerhalb der im vorangehenden Satz vorgesehenen Fristen vom Nationalen Arbeitsrat und von der paritätischen Kommission, der der Arbeitgeber untersteht, formuliert worden ist, kann der König nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates das Identifikationsverfahren bestimmen.

3. Die Höhe dieses Beitrags hängt vom CO2-Emissionsgehalt des Fahrzeuges ab, wie er gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 26. Februar 1981 zur Ausführung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern, ihre Bauteile sowie ihr Sicherheitszubehör festgelegt ist.

Dieser monatliche Beitrag, der nicht weniger als 20,83 EUR betragen darf, wird wie folgt pauschal festgelegt:

für Benzinfahrzeuge: [(Y x 9 EUR) - 768]: 12,

für Dieselfahrzeuge: [(Y x 9 EUR) - 600]: 12,

wobei Y dem CO2-Emissionsgehalt in g/km entspricht, wie er in der Übereinstimmungsbescheinigung oder im Übereinstimmungsprotokoll des Fahrzeugs oder in der Datenbank der Direktion für Fahrzeugzulassungen angegeben ist.

[Die Monatsbeiträge, wie sie in den vorhergehenden Absätzen und in den Nummern 4 und 7 festgelegt sind, werden wie folgt erhöht:

*a)* berechneter Beitrag: multipliziert mit Faktor 2,25 ab dem 1. Juli 2023, mit Faktor 2,75 ab dem 1. Januar 2025, mit Faktor 4,00 ab dem 1. Januar 2026 und mit Faktor 5,50 ab dem 1. Januar 2027,

*b)* Mindestbeitrag: erhöht auf 23,41 ab dem 1. Januar 2025, auf 25,99 ab dem 1. Januar 2026, auf 28,57 ab dem 1. Januar 2027 und auf 31,15 ab dem 1. Januar 2028.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnten Erhöhungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2023 gekauft, geleast oder gemietet werden.]

4. Für elektrisch betriebene Fahrzeuge muss der in Nr. 3 erwähnte monatliche Mindestbeitrag gezahlt werden.

5. Die Fahrzeuge, für die innerhalb der Direktion für Fahrzeugzulassungen keine Daten über die CO2-Emission verfügbar sind, werden, wenn sie mit einem Benzinmotor angetrieben werden, Fahrzeugen mit einem CO2-Emissionsgehalt von 182 g/km gleichgesetzt und, wenn sie mit einem Dieselmotor angetrieben werden, Fahrzeugen mit einem CO2-Emissionsgehalt von 165 g/km gleichgesetzt.

6. Nummer 5 ist nicht anwendbar im Falle eines Umbaus eines Fahrzeugs der Klasse M1 in ein Fahrzeug der Klasse N1. In diesem Fall wird der Solidaritätsbeitrag auf der Grundlage des CO2-Emissionsgehalts des Fahrzeugs der Klasse M1 berechnet.

7. Die Arbeitgeber, die [flüssiggas-, erdgas- oder methanbetriebene Fahrzeuge] mit Fremdzündungsmotor, der gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen eingebaut worden ist, zur Verfügung stellen, müssen einen Solidaritätsbeitrag zahlen, der wie folgt festgelegt wird:

[(Y x 9 EUR) - 990]: 12

wobei Y dem CO2-Emissionsgehalt in g/km entspricht, wie er in der Übereinstimmungsbescheinigung oder im Übereinstimmungsprotokoll des Fahrzeugs oder in der Datenbank der Direktion für Fahrzeugzulassungen angegeben ist.

8. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass diese Beträge erhöhen oder verringern. Dieser Erlass muss binnen einer Frist von neun Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung des Erlasses durch ein Gesetz bestätigt werden. In Ermangelung der Bestätigung innerhalb der vorerwähnten Frist tritt der Erlass am ersten Tag des Quartals nach demjenigen, im Laufe dessen die Bestätigungsfrist abläuft, außer Kraft.

9. Der in Nr. 3[, Nr. 7] und Nr. 8 bestimmte Betrag des Solidaritätsbeitrags ist an den Gesundheitsindex des Monats September 2004 (114,08) gekoppelt. Der Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres gemäß folgender Formel angepasst: Der Basisbetrag wird mit dem Gesundheitsindex des Monats September des Jahres vor dem Jahr, in dem der neue Betrag anwendbar sein wird, multipliziert und durch den Gesundheitsindex des Monats September 2004 geteilt.

10. Diesen Beitrag zahlt der Arbeitgeber dem Landesamt für soziale Sicherheit innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie für die Sozialversicherungsbeiträge für Lohnempfänger.

Den Ertrag des Beitrags führt das Landesamt für soziale Sicherheit der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zu.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.

Unbeschadet der Anwendung anderer zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen schuldet der Arbeitgeber, für den feststeht, dass er ein oder mehrere Fahrzeuge, für die der Solidaritätsbeitrag gezahlt werden muss, nicht gemeldet hat oder dass er eine oder mehrere falsche Erklärungen abgegeben hat, um die Zahlung des Beitrags oder eines Teils davon zu umgehen, eine Pauschalentschädigung, deren Betrag dem Doppelten der hinterzogenen Beiträge entspricht und deren Ertrag das Landesamt für soziale Sicherheit der LASS-Globalverwaltung zahlt.

Diese Pauschalentschädigung ist nicht anwendbar für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2006, sofern die Arbeitgeber spätestens am 30. Juni 2006 diese Fahrzeuge gemeldet und den betreffenden Solidaritätsbeitrag gezahlt haben.

[Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen dem Arbeitgeber die Befreiung von oder Ermäßigung der Pauschalentschädigung gewähren darf, sofern der Arbeitgeber sich nicht in einer der in Artikel 38 § 3*octies* Absatz 1 beschriebenen Situationen befindet.] [Beschwerde gegen den Beschluss der Einrichtung zur Einziehung von Sozial­versicherungsbeiträgen in Sachen Befreiung oder Ermäßigung muss zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.]

Die Verwaltung der direkten Steuern und die Direktion für Fahrzeugzulassungen müssen den mit der Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften beauftragten Personen die für die ordnungsgemäße Einziehung dieses Beitrags notwendige Information erteilen. Die Modalitäten der Übermittlung dieser Informationen werden vom König bestimmt.]]

[§ 3*quinquies* - Ab dem 1. Januar 1999 wird [für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 2014 abläuft,] zu Lasten des Arbeitgebers ein Beitrag von 0,05 % eingeführt, der auf die in Artikel 23 erwähnte Entlohnung des Arbeitnehmers berechnet wird.

Den Beitrag zahlt der Arbeitgeber der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie für die Sozialversicherungsbeiträge für Lohnempfänger.

Dieser Beitrag ist für den Fonds für kollektive Ausrüstungen und Dienstleistungen bestimmt, der beim Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern in Anwendung von Artikel 107 § 1 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger eingerichtet worden ist.

Dieser Beitrag wird einem Sozialversicherungsbeitrag gleichgesetzt, insbesondere was die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtungen betrifft.]

[§ 3*sexies* - [Die Arbeitgeber, auf die das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer anwendbar ist [...], schulden unter den hiernach aufgeführten Bedingungen einen [Quartalsbeitrag], der auf der Grundlage eines Teils der Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit berechnet wird, die sie für ihre Handarbeiter und Lehrlinge gemeldet haben, die den Gesetzen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, unterliegen[, für einen Zeitraum von vier Quartalen, das heißt die drei Quartale, die dem laufenden Quartal vorangehen, und dieses letzte Quartal (T-3, T-2, T-1 und T). Das erste Quartal, in dem der betreffende Quartalsbeitrag möglicherweise zu entrichten ist, ist das erste Quartal 2017].

[Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Modalitäten bestimmen, auf deren Grundlage die gemeldeten Tage für Vollzeitarbeitnehmer, deren angegebene Arbeitsregelung weniger als fünf Tage pro Woche umfasst, für eine Dauer berücksichtigt werden, die der normalen Arbeitszeit in einer Vollzeitarbeitsregelung entspricht.]

Das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) ist mit der Berechnung, der Einziehung und der Beitreibung dieses Beitrags beauftragt[, der für die Globalverwaltung bestimmt ist].

Dieser Beitrag wird einem Sozialversicherungsbeitrag gleichgesetzt, insbesondere was die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtung betrifft.

Der Betrag des Beitrags wird pro Handarbeiter oder Lehrling berechnet, für den der Arbeitgeber [im Laufe des Quartals, in dem der Quartalsbeitrag und der Beitrag für die drei vorangegangenen Quartale mitgeteilt wird,] verpflichtet war, eine Erklärung in Anwendung von Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 zu übermitteln.

[Der Betrag des Beitrags wird auf folgende Weise berechnet:

Für die Summe S = D0 + D1 + D2 + D3 entspricht der Quartalsbeitrag D0 x Y, wobei:

D0 = die Anzahl der in Absatz 1 bestimmten Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter oder Lehrling ist, der in der vierteljährlichen Erklärung des Quartals T aufgeführt ist,

D1 = die Anzahl der in Absatz 1 bestimmten Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter oder Lehrling ist, der in der vierteljährlichen Erklärung des Quartals T-1 aufgeführt ist,

D2 = die Anzahl der in Absatz 1 bestimmten Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter oder Lehrling ist, der in der vierteljährlichen Erklärung des Quartals T-2 aufgeführt ist,

D3 = die Anzahl der in Absatz 1 bestimmten Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter oder Lehrling ist, der in der vierteljährlichen Erklärung des Quartals T-3 aufgeführt ist,

Y = 0 ist, wenn S höchstens 110 beträgt,

Y = 20 ist, wenn S mehr als 110 und höchstens 130 beträgt,

Y = 40 ist, wenn S mehr als 130 und höchstens 150 beträgt,

Y = 60 ist, wenn S mehr als 150 und höchstens 170 beträgt,

Y = 80 ist, wenn S mehr als 170 und höchstens 200 beträgt,

Y = 100 ist, wenn S mehr als 200 beträgt.]

[Der König kann nach der im letzten Absatz vorgesehenen Bewertung durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die in Absatz 6 erwähnten Parameter ändern. Die aufgrund dieses Absatzes ergangenen Erlasse müssen spätestens zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung bestätigt werden.]

[In Abweichung von Absatz [6] wird der Betrag des Beitrags für Arbeitgeber, die der paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, gemäß folgender Formel berechnet:]

(A - B) mal F

wobei

a die Gesamtanzahl Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsmangel aus wirtschaftlichen Gründen ist, die der Arbeitgeber für jeden im Laufe des vorangehenden Kalenderjahres beschäftigten Handarbeiter oder Lehrling, der den Gesetzen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, unterliegt, gemeldet hat,

B eine Anzahl Tage vorübergehender Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsmangel aus wirtschaftlichen Gründen ist, die für die Berechnung des Beitrags nicht berücksichtigt werden; diese Anzahl wird vom König bestimmt,

F ein Pauschalbetrag ist, der vom König bestimmt wird.]]

[Auf Vorschlag der paritätischen Kommission für das Bauwesen kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeits­rates den Berechnungsmodus für den in Absatz 6 vorgesehenen Beitrag auf Arbeitgeber für anwendbar erklären, die der vorerwähnten paritätischen Kommission unterstehen.]

Der Betrag des Beitrags wird jährlich vom LASS berechnet und dem Arbeitgeber mitgeteilt auf der Grundlage der Daten in Bezug auf das vorangehende Kalenderjahr, die in Anwendung von Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 mitgeteilt worden sind.

Bei verspätetem Erhalt einer oder mehrerer Erklärungen erfolgt die Berechnung nach Erhalt der letzten Erklärung.

Der Beitrag wird zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen, die sich auf der Grundlage des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 auf das Quartal beziehen, in dem der Betrag mitgeteilt worden ist, und innerhalb der gleichen Fristen wie diese Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

Änderungen in der Erklärung dürfen zu keiner Verringerung des geschuldeten Betrags führen.]] [Das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) wird mit der Übertragung dieses Ertrags an das Landesamt für den Jahresurlaub beauftragt.]

[Der Minister der Beschäftigung kann eventuell nach Stellungnahme des in Artikel 18 § 1 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 zur Festlegung der Regelung der Arbeits­losigkeit mit Betriebszuschlag erwähnten Beratungsausschusses über die Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten beschließen, im Rahmen einer in Artikel 14 desselben Erlasses vom 3. Mai 2007 erwähnten Anerkennung [den in Absatz 5 erwähnten Quartalsbeitrag oder den in Absatz 8 erwähnten Jahresbeitrag für das Jahr der Anerkennung, in dem das Quartal der Erhebung dieses Beitrags liegt, und möglicherweise für das folgende Jahr] um die Hälfte zu kürzen. Die Generaldirektion der kollektiven Arbeitsbeziehungen teilt dem Landesamt für soziale Sicherheit sofort und dem Nationalen Arbeitsrat alle drei Monate die Beschlüsse mit.]

[Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, der auf Vorschlag und nach Stellungnahme der zuständigen paritätischen Kommission gefasst worden ist, eine befristete Befreiung [von dem in Absatz 5 erwähnten Quartalsbeitrag oder dem in Absatz 8 erwähnten Jahresbeitrag für] einen oder mehrere Sektoren vorsehen, die sich in einer wirtschaftlich riskanten Lage befinden. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landes­amtes für Arbeitsbeschaffung fest, was unter "wirtschaftlich riskanter Lage" zu verstehen ist, sowie das Verfahren für die Gewährung einer Abweichung "befristete Befreiung" und die diesbezügliche Kontrolle.]

[Die Generaldirektion der kollektiven Arbeitsbeziehungen teilt dem Landesamt für soziale Sicherheit sofort und dem Nationalen Arbeitsrat alle drei Monate die Beschlüsse mit.

Der König kann unter außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umständen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, der auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates gefasst worden ist, eine allgemein geltende befristete Abweichung vorsehen.]

[...]

[§ 3*septies* - [Es wird ein Solidaritätsbeitrag zu Lasten des angeschlossenen Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer festgelegt. Er wird auf die in bar ausgezahlte identische Prämie im Sinne von Artikel 2 Nr. 7/2 und auf die in bar ausgezahlte kategorisierte Prämie im Sinne von Artikel 2 Nr. 7/3 desselben Gesetzes geschuldet.]

Der Satz dieses Beitrags wird auf 13,07 % des ausgezahlten Betrags festgelegt.

Dieser Beitrag wird vom Arbeitgeber oder von der Gesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 desselben Gesetzes innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie die Sozialversicherungsbeiträge für Lohnempfänger gezahlt.

Der Ertrag des Beitrags wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.]

[§ 3*octies* - Um Anspruch auf den Vorteil der vollständigen oder teilweisen Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen, die in den Paragraphen 3 und 3*bis* erwähnt sind, der vollständigen oder teilweisen Befreiung der Zahlung der einbehaltenen Beiträge, einer Ermäßigung von Sozialversicherungsbeiträgen, die in den Paragraphen 2, 3 und 3*bis* erwähnt sind, und einer durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Pauschalbeitragsregelung erheben zu können, darf der Arbeitgeber sich nicht in einer der nachfolgenden Situationen befinden:

1. Die Sozialversicherungserklärung ist erstellt oder berichtigt worden in Anwendung von Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer oder von ähnlichen Bestimmungen, die vom Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen anzuwenden sind.

2. Die unmittelbare Beschäftigungsmeldung ist für einen oder mehrere Arbeitnehmer nicht gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen vorgenommen worden.

3. Der Arbeitgeber beschäftigt einen oder mehrere Arbeitnehmer, die keine Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes und nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltsscheins oder einer Arbeitserlaubnis sind, unter Verstoß gegen das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

4. Der Arbeitgeber beschäftigt einen oder mehrere Arbeitnehmer unter menschenunwürdigen Bedingungen und begeht somit einen in Artikel 77*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Verstoß in Sachen Menschenhandel.

5. Der Arbeitgeber lässt Arbeit von einem Arbeitnehmer verrichten, für den dem Landesamt für soziale Sicherheit kein geschuldeter Beitrag gezahlt worden ist.

6. Der Arbeitgeber ist Gegenstand eines Verbots, persönlich oder über eine Zwischenperson irgendeine kommerzielle Tätigkeit auszuüben, aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben.

7. Wenn es sich um eine juristische Person handelt: Unter den Verwaltern, Geschäftsführern oder Personen, die befugt sind, die Gesellschaft zu verpflichten, gibt es Personen, denen die Ausübung solcher Ämter aufgrund des in Nr. 6 erwähnten Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 verboten ist.

8. Wenn es sich um eine juristische Person handelt: Unter den Verwaltern, Geschäftsführern oder Personen, die befugt sind, die Gesellschaft zu verpflichten, gibt es Personen, die in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt waren, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Beitreibung von Sozialversicherungsbeiträgen geführt haben.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates den Zeitraum, für den der Arbeitgeber, der sich in einer der in Absatz 1 aufgeführten Situationen befindet, den Vorteil der vollständigen oder teilweisen Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen, die durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist, den Vorteil der vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Zahlung der einbehaltenen Beiträge, den Vorteil einer Ermäßigung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund des vorliegenden Gesetzes und des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 und den Vorteil einer Pauschalbeitragsregelung, die durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist, verliert.

Der König kann in diesem Erlass bestimmen, dass der in Absatz 1 erwähnte Verlust der Vorteile für das Quartal, im Laufe dessen eine der in Absatz 1 erwähnten Situationen aufgetreten ist, und für die folgenden vier Quartale anwendbar ist.

Der König kann in diesem Erlass auch bestimmen, dass der in Absatz 1 erwähnte Verlust der Vorteile für das Quartal, im Laufe dessen eine der in Absatz 1 erwähnten Situationen aufgetreten ist, und für die folgenden acht Quartale anwendbar sein wird, wenn eine dieser Situationen beim selben Arbeitgeber binnen vierundzwanzig Monaten nach der ersten Situation, die Anlass zu dem in Absatz 1 erwähnten Verlust des Vorteils gegeben hat, festgestellt worden ist.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates bestimmen, dass der Arbeitgeber, um Anspruch auf den in Absatz 1 erwähnten Vorteil erheben zu können, sich nicht ohne Rechtfertigung in der Situation befinden darf, dass er seinen Verpflichtungen in puncto Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht nachkommt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Artikels bestimmen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind weder auf den Arbeitsbonus, der geregelt wird durch das Gesetz vom 20. Dezember 1999 zur Gewährung eines Arbeitsbonus in der Form einer Ermäßigung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge an die Lohnempfänger mit Niedriglöhnen und an bestimmte Arbeitnehmer, die Opfer einer Umstrukturierung gewesen sind, noch auf die in Artikel 35 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Ermäßigung anwendbar.]

[§ 3*novies* - [Der Arbeitgeber muss einen Sonderbeitrag von 33 % auf die einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile entrichten, die gewährt werden in Anwendung von Kapitel II des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und von Titel XIII einziges Kapitel "Einführung eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile für autonome öffentliche Unternehmen" des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), und dies bis zu einem Höchstbetrag von [3.169 EUR] pro Kalenderjahr und pro Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Arbeitnehmer muss ebenfalls einen Solidaritätsbeitrag in Höhe von 13,07 % auf den in Absatz 1 erwähnten Betrag entrichten, und dies bis zu demselben Höchstbetrag von [3.169 EUR] pro Kalenderjahr und pro Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer beschäftigt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, der auf einstimmige und gleich lautende Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates ergeht, den in den vorangehenden Absätzen erwähnten Höchstbetrag von 3.169 EUR] anpassen.

Der Betrag von [3.169 EUR] ist an den Gesundheitsindex des Monats November 2012 gekoppelt. Ab dem 1. Januar 2013 wird dieser Betrag am 1. Januar jeden Jahres gemäß folgender Formel angepasst: Der Basisbetrag wird mit dem Gesundheitsindex des Monats November des Jahres vor dem Jahr, in dem der neue Betrag anwendbar sein wird, multipliziert, und durch den Gesundheitsindex des Monats November 2012 geteilt. Der so erhaltene Betrag wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

Der Arbeitgeber zahlt der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung die Beiträge innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie für die Sozialversicherungsbeiträge für Lohnempfänger.

Der Ertrag der Beiträge wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.]]

[§ 3*decies* - [Der Arbeitgeber schuldet einen Solidaritätsbeitrag von 33 % auf jede Summe, die er als Zahlung einer Verkehrsgeldbuße, eines Vergleichs oder einer sofortigen Erhebung betreffend eine Verkehrsgeldbuße, die der Arbeitnehmer bei der Ausführung seines Arbeitsvertrags verwirkt hat, anstelle seines Arbeitnehmers zahlt oder seinem Arbeitnehmer zurückzahlt.]

Unter der in Absatz 1 erwähnten Verkehrsgeldbuße versteht man:

1. die Verkehrsgeldbußen infolge eines schweren Verstoßes im Bereich des Straßenverkehrs (Verstöße dritten und vierten Grades) und die Verkehrsgeldbußen von mindestens 150 EUR infolge einer Geschwindigkeitsübertretung,

2. die Verkehrsgeldbußen infolge eines leichten Verstoßes im Bereich des Straßenverkehrs (Verstöße ersten und zweiten Grades) und die Verkehrsgeldbußen von weniger als 150 EUR infolge einer Geschwindigkeitsübertretung. Ein Betrag von 150 EUR auf Jahresbasis wird in diesem Fall vom Solidaritätsbeitrag befreit.

Der Solidaritätsbeitrag wird nicht auf Verkehrsgeldbußen infolge des Zustands der Fahrzeuge und der Konformität der Ladung geschuldet.

Den Beitrag zahlt der Arbeitgeber der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge der Lohnempfänger beauftragten Einrichtung.

Der Ertrag dieses Beitrags wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung sind anwendbar.]

[§ 3*undecies* - Ein spezifischer Arbeitgeberbeitrag von 0,02 % wird von den Arbeitgebern geschuldet, die unter die Anwendung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle fallen. Der Ertrag dieses Beitrags wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Das Landesamt für soziale Sicherheit ist mit der Berechnung, Einziehung und Beitreibung dieses Beitrags beauftragt.

Dieser Beitrag wird einem Sozialversicherungsbeitrag gleichgesetzt, insbesondere was die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtung betrifft.]

[§ 3*duodecies* - [A. Der in Artikel 3 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnte Versorgungsträger muss für jeden der betreffenden Arbeitnehmer im vierten Quartal jeden Beitragsjahres unter folgenden Bedingungen und in folgenden Grenzen einen Sonderbeitrag entrichten.

Ein Sonderbeitrag ist für einen bestimmten Arbeitnehmer zu entrichten, wenn es sich für diesen Arbeitnehmer bei der Differenz der nachstehend festgelegten Beträge X und Y um eine Plusdifferenz handelt.

X entspricht der Summe der folgenden Beträge:

1. Beträge, die dem Konto/den Konten für den Aufbau einer ergänzenden Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung zugunsten des Arbeitnehmers im Laufe des Jahres vor dem Beitragsjahr zugeführt werden, gegebenenfalls erhöht auf die Beträge, die in Anwendung von Artikel 24 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 zu den in diesem Artikel 24 vorgesehenen Zeitpunkten garantiert sind.

Unter ergänzender Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung sind nur Leistungen zu verstehen, deren Erbringung einer Altersversorgungseinrichtung anvertraut ist, wobei die durch Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz des Unternehmens oder durch eine Unternehmensleiterversicherung finanzierten Leistungen ausgenommen sind.

In Ermangelung eines Kontos für den Aufbau einer ergänzenden Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung zugunsten des vorerwähnten Arbeitnehmers wird der Betrag der Veränderung der gebildeten Rücklagen mit Bezug auf die ergänzende Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt. Der Betrag dieser Veränderung entspricht im Falle einer Plusdifferenz der Differenz der am 1. Januar des Beitragsjahres berechneten gebildeten Rücklagen und der am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr berechneten gebildeten Rücklagen, es sei denn, in der Altersversorgungsordnung oder dem Altersversorgungsab­kommen ist ein anderes Datum für die Neuberechnung der Leistungen vorgesehen; in diesem Fall werden die oben erwähnten gebildeten Rücklagen jeweils zum frühestmöglichen Neuberechnungsdatum im Laufe des Jahres vor dem Beitragsjahr und im Laufe des Jahres vor diesem Jahr berechnet.

Wenn die gebildeten Rücklagen nicht zu den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Zeitpunkten berechnet werden können, weil ein Ereignis während des Aufbaus der ergänzenden Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung des Arbeitnehmers eingetreten ist, müssen diese Rücklagen wie folgt berechnet werden:

*a)* gebildete Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr zu berechnen sind, müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr (n-1) oder nach dem Neuberechnungsdatum des Jahres vor dem Jahr n-1 berechnet werden, wenn das Neuberechnungsdatum nicht der 1. Januar ist,

*b)* gebildete Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Beitragsjahres zu berechnen sind, müssen zum letztmöglichen Zeitpunkt vor dem 1. Januar des Beitragsjahres oder vor dem Neuberechnungsdatum des Jahres n-1 berechnet werden, wenn das Neu­berechnungsdatum nicht der 1. Januar ist.

Vor der Festlegung der vorerwähnten Differenz werden die gebildeten Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr berechnet werden, vorab zu einem Zinssatz von 6 Prozent kapitalisiert,

2. Betrag der Prämie(n), die das Risiko des Todesfalls eines Arbeitnehmers decken und im Laufe des Jahres vor dem Beitragsjahr von der Altersversorgungseinrichtung eingefordert werden, um dieses Risiko zu decken, sofern diese Prämie(n) weder durch die Beträge, die dem Konto/den Konten für den Aufbau einer ergänzenden Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung zugeführt werden, noch durch die Veränderung der gebildeten Rücklagen finanziert werden.

Unter der vorerwähnten Todesfalldeckung ist nur die Deckung zu verstehen, deren Erfüllung einer Altersversorgungseinrichtung anvertraut ist, wobei die Deckung ausge­nommen ist, die durch Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz des Unternehmens oder durch eine Unternehmensleiterversicherung finanziert wird.

Wenn oben erwähnte Prämie(n) nicht individuell pro Arbeitnehmer und seinem Alter entsprechend berechnet werden, ergibt sich der zu berücksichtigende Betrag, indem die im Todesfall normalerweise auszuzahlende Leistung - berechnet am 1. Januar des Beitragsjahres oder an dem in der Altersversorgungsordnung oder dem Altersversorgungsabkommen vorgesehenen Neuberechnungsdatum im Laufe des Jahres vor dem Beitragsjahr, wenn dieses Datum nicht der 1. Januar ist - mit der Sterbewahrscheinlichkeit multipliziert wird, die mit dem Alter, das der Arbeitnehmer in dem Jahr vor dem Beitragsjahr erreicht hat, über­einstimmt. Die Sterbewahrscheinlichkeit ist die Wahrscheinlichkeit, die aus den in Artikel 24 § 6 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über das Lebensversicherungs­geschäft erwähnten Sterbetafeln hervorgeht, multipliziert mit 0,6.

Y entspricht 30.000 EUR.

Der Sonderbeitrag, den der in Artikel 3 § 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 erwähnte Versorgungsträger für den betreffenden Arbeitnehmer einzahlen muss, beträgt [3 Prozent] dieser Differenz. Dieses Ergebnis ist jedoch begrenzt auf den Anteil am Betrag X, den der Versorgungsanwärter nicht getragen hat, wenn dieser Anteil niedriger als die Differenz ist.

Der König kann die Methode zur Berechnung der Einziehungsgrundlage durch einen im Ministerrat beratenen Erlass näher bestimmen.

B. Der oben erwähnte Betrag Y wird indexiert gemäß dem Gesetz vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucher­preisindex gebunden werden, wobei jedoch Artikel 6 dieses Gesetzes ausgenommen ist. Die Erhöhung oder Herabsetzung des vorerwähnten Betrags Y wird ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr angewandt, in dem der Verbraucherpreisindex den Schwellenindex erreicht hat, der eine Änderung rechtfertigt. Wenn der Verbraucherpreisindex im Laufe des vorhergehenden Jahres mehrmals den Schwellenindex erreicht hat, wird dies für die Festlegung des vorerwähnten Betrags Y am 1. Januar kumulativ berücksichtigt.

C. Von der Grundlage für die Einziehung des Sonderbeitrags werden ausgeschlossen:

1. Beträge, die dem Konto/den Konten für den Aufbau einer ergänzenden Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung zugeführt werden oder die zu den Veränderungen der gebildeten Rücklagen beitragen und mit den Rückstellungen übereinstimmen, die unter den in Artikel 515*septies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Bedingungen über­tragen werden,

2. Beträge, die dem Konto/den Konten für den Aufbau einer ergänzenden Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung zugeführt werden oder die zu den Veränderungen der ge­bildeten Rücklagen beitragen und mit den Kapitalien und Rückkaufswerten übereinstimmen, die unter den in Artikel 515*novies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Bedingungen übertragen werden,

3. die jährliche Steuer auf Versicherungsverträge, die in Buch II Titel V des Gesetz­buches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnt ist,

4. der in Artikel 38 § 3*ter* erwähnte Sonderbeitrag.

D. Die Altersversorgungseinrichtungen teilen der VoG SIGeDIS spätestens am 30. Juni jeden Beitragsjahres die Daten mit, aufgrund deren die Grundlage für die Einziehung des Sonderbeitrags gemäß den Anweisungen festgelegt werden kann, die aufgrund von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erteilt werden.

Damit die Altersversorgungseinrichtungen der VoG SIGeDIS die oben erwähnten Daten mitteilen können, übermitteln die in Artikel 3 § 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 erwähnten Versorgungsträger den Altersversorgungseinrichtungen spätestens am 28. Februar jeden Beitragsjahres die Liste der Arbeitnehmer, die im Jahr vor dem Beitragsjahr über eine Altersversorgungszusage verfügten, die Erkennungsnummern der sozialen Sicherheit (ENSS) der Arbeitnehmer sowie die Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) des in Artikel 3 § 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 erwähnten Versorgungsträgers.

E. Die VoG SIGeDIS teilt den in Artikel 3 § 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 erwähnten Versorgungsträgern spätestens am 30. September jeden Beitragsjahres die für die Berechnung und Zahlung des Sonderbeitrags erforderlichen Daten mit.

F. Die VoG SIGeDIS stellt den Einziehungseinrichtungen die erhaltenen Daten auf der Grundlage der Anweisungen zur Verfügung, die diese Einrichtungen erteilt haben.

G. Dieser Sonderbeitrag wird einem Sozialversicherungsbeitrag gleichgesetzt, ins­besondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtungen.

H. Der Ertrag dieses Beitrags wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

I. Der König kann die Modalitäten zur Einziehung und Beitreibung dieses Beitrags durch einen im Ministerrat beratenen Erlass näher bestimmen.

J. Vorliegender Paragraph tritt erst außer Kraft, wenn § 3*terdecies* in Kraft tritt. Nach diesem Datum findet vorliegender Paragraph trotzdem weiterhin Anwendung auf Sonder­beiträge, die infolge dieses Paragraphen am 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr, in dem § 3*terdecies* in Kraft tritt, noch ausstehen.]]

[§ 3*terdecies* - [A. Wenn am 1. Januar des Jahres vor einem Beitragsjahr die Summe der gesetzlichen Pension und der gebildeten Rücklagen oder, in Ermangelung gebildeter Rücklagen, der Rücklagen mit Bezug auf die ergänzende Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung, geteilt durch den in Absatz 3 erwähnten Umwandlungskoeffizienten, das Pensionsziel für einen Arbeitnehmer überschreitet, muss der Altersversorgungsträger im vierten Quartal jeden Beitragsjahres einen Sonderbeitrag entrichten.

Die in Absatz 1 erwähnte ergänzende Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung umfasst jede ergänzende Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung ungeachtet der Rechtsstellung der betreffenden Person zum Zeitpunkt des Aufbaus der Altersversorgung.

Die gebildeten Rücklagen oder die in Absatz 1 erwähnten Rücklagen werden vorab durch den Koeffizienten geteilt, der von der Generaldirektion strategische Unterstützung und Koordination des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit für eine monatliche Rente eines 65-Jährigen festgelegt wird auf der Grundlage prospektiver und geschlechtsneutraler, aufgrund der neuesten demographischen Studien der Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und des Föderalen Planbüros bestimmten Sterbetafeln, auf der Grundlage eines Zinssatzes, der dem durchschnittlichen Zinssatz der linearen Schuldverschreibungen (OLO) mit einer Laufzeit von zehn Jahren für die letzten sechs Jahre entspricht, und auf der Grundlage einer jährlichen Indexierung der monatlichen Rente von 2 Prozent pro Jahr und einer Übertragbarkeit dieser monatlichen Rente in Höhe von 80 Prozent zugunsten einer anderen Person des gleichen Alters. Jedes Mal, wenn neue prospektive Sterbetafeln aufgesetzt werden, wird der Umwandlungskoeffizient unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt anwendbaren vorerwähnten durchschnittlichen Zinssatzes neu berechnet.

Der Sonderbeitrag, den der Altersversorgungsträger für den betreffenden Arbeitnehmer entrichten muss, beträgt 3 Prozent seines Anteils an dem Betrag der Veränderung der gebildeten Rücklagen oder, in Ermangelung gebildeter Rücklagen, der Rücklagen mit Bezug auf die ergänzende Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung im Laufe des Jahres vor dem Beitragsjahr.

Der Betrag der Veränderung entspricht im Falle einer Plusdifferenz der Differenz der gebildeten Rücklagen oder, in Ermangelung gebildeter Rücklagen, der Rücklagen am 1. Januar des Beitragsjahres und der gebildeten Rücklagen oder, in Ermangelung gebildeter Rücklagen, der Rücklagen am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr. Die gebildeten Rücklagen oder Rücklagen des Jahres vor dem Beitragsjahr werden vorab zu einem Zinssatz kapitalisiert, der dem durchschnittlichen Zinssatz der linearen Schuldverschreibungen (OLO) mit einer Laufzeit von zehn Jahren für die letzten sechs Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr entspricht.

Wenn die gebildeten Rücklagen oder die Rücklagen nicht am 1. Januar des Beitragsjahres oder am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr berechnet werden können, weil ein Ereignis während des Aufbaus der ergänzenden Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung eingetreten ist, werden diese Rücklagen wie folgt berechnet:

*a)* Gebildete Rücklagen oder Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr zu berechnen sind, müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem 1. Januar des Jahres vor dem Beitragsjahr berechnet werden.

*b)* Gebildete Rücklagen oder Rücklagen, die normalerweise am 1. Januar des Beitragsjahres zu berechnen sind, müssen zum letztmöglichen Zeitpunkt vor dem 1. Januar des Beitragsjahres berechnet werden.

Der Betrag dieser Veränderung wird gegebenenfalls auf die Beträge erhöht, die in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit zu den in diesem Artikel 24 vorgesehenen Zeitpunkten garantiert sind.

B. Für die Anwendung von Buchstabe A versteht man unter:

1. gesetzlicher Pension: 50 Prozent des in Artikel 7 Absatz 3 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger erwähnten Höchstbetrags für das betreffende Jahr, multipliziert mit dem auf Lohnempfänger anwendbaren Laufbahnbruch und gegebenenfalls erhöht um 25 Prozent des in Artikel 5 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 1997 über die Pensionsregelung für Selbständige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erwähnten Höchstbetrags für das betreffende Jahr, multipliziert mit dem auf Selbständige anwendbaren Laufbahnbruch,

2. ergänzender Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung: sowohl die auf der Ebene des Unternehmens aufgebaute Leistung als auch die gegebenenfalls auf der Ebene des Beschäftigungszweigs aufgebaute ergänzende Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung.

Darunter ist sowohl die ergänzende Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung zu verstehen, deren Erfüllung einer Altersversorgungseinrichtung anvertraut ist, als auch die Altersversorgung, die durch Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz des Unternehmens oder durch eine Unternehmensleiterversicherung finanziert wird.

Für die ergänzende Ruhestands- oder Hinterbliebenenversorgung, die durch Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz des Unternehmens oder durch eine Unternehmensleiterversicherung finanziert wird, sind unter gebildeten Rücklagen die Beträge zu verstehen, die der VoG SIGeDIS gemäß den Anweisungen mitgeteilt werden müssen, die aufgrund von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erteilt werden,

3. Basisbetrag: den in Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen erwähnten Betrag,

4. Laufbahnbruch für Lohnempfänger: die Anzahl der bereits als Lohnempfänger geleisteten Laufbahnjahre, geteilt durch 45,

5. Laufbahnbruch für Selbständige: die Anzahl der bereits als Selbständiger geleisteten Laufbahnjahre, geteilt durch 45,

6. Pensionsziel: den Basisbetrag, multipliziert mit dem Laufbahnbruch, der die als Lohnempfänger und Selbständiger bereits geleistete Laufbahn berücksichtigt.

Der König kann den Begriff "Laufbahnjahr" durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen.

C. Die Altersversorgungseinrichtungen teilen der VoG SIGeDIS spätestens am 31. August jeden Beitragsjahres die Daten mit, aufgrund deren die Grundlage für die Einnahme des Sonderbeitrags aufgrund von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 festgelegt werden kann.

Damit die Altersversorgungseinrichtungen der VoG SIGeDIS die oben erwähnten Daten mitteilen können, übermitteln die Altersversorgungsträger den Altersversorgungseinrichtungen spätestens am 28. Februar jeden Beitragsjahres die Liste der Arbeitnehmer, die im Jahr vor dem Beitragsjahr über eine Altersversorgungszusage verfügten, die Erkennungsnummern der sozialen Sicherheit (ENSS) der Arbeitnehmer sowie die Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) des Altersversorgungsträgers.

Die Referenzbeträge für die Bestimmung des Basisbetrags und der gesetzlichen Pension werden für jedes Beitragsjahr von den zuständigen Pensionsdiensten festgelegt und der VoG SIGeDIS spätestens am 31. August jeden Beitragsjahres mitgeteilt.

Die Angaben mit Bezug auf die Anzahl der bereits geleisteten Laufbahnjahre und die gebildeten Rücklagen oder Rücklagen werden für jedes Beitragsjahr von der VoG SIGeDIS festgelegt.

Die VoG SIGeDIS teilt den Altersversorgungsträgern spätestens am 31. Oktober jeden Beitragsjahres die für die Berechnung und Zahlung des Sonderbeitrags erforderlichen Daten mit.

Die VoG SIGeDIS stellt den Einnahmeeinrichtungen die erhaltenen Daten auf der Grundlage der Anweisungen zur Verfügung, die diese Einrichtungen erteilt haben.

D. Dieser Sonderbeitrag wird einem Sozialversicherungsbeitrag gleichgesetzt, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einnahme und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtungen.

E. Dieser Sonderbeitrag wird von der zuständigen Einnahmeeinrichtung eingenommen.

F. Der König kann die Modalitäten zur Einnahme und Beitreibung dieses Sonderbeitrags durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen.

G. Den Ertrag des Beitrags führt die Einnahmeeinrichtung der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zu.]]

[§ 3*quaterdecies* - [...]]

[§ 3*quindecies* - Der Arbeitgeber muss einen Sonderausgleichsbeitrag auf die Vertragsbruchentschädigung des Arbeitnehmers entrichten, wie sie in Artikel 19 § 2 Nr. 2 Buchstabe *a)* und *d)* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer […] erwähnt ist. Nur der Teil der Entschädigung, der auf der Grundlage der ab dem 1. Januar 2014 erbrachten Leistungen gebildet wird, ist betroffen.

Dieser Beitrag beträgt 1 % der vorerwähnten Vertragsbruchentschädigung zu Lasten des Arbeitgebers für Arbeitnehmer mit einer jährlichen Entlohnung [zwischen 50.166 EUR und 61.436 EUR].

Er beträgt 2 % der vorerwähnten Vertragsbruchentschädigung zu Lasten des Arbeitgebers für Arbeitnehmer mit einer jährlichen Entlohnung [zwischen 61.437 EUR und 72.706 EUR].

Er beträgt 3 % der vorerwähnten Vertragsbruchentschädigung zu Lasten des Arbeitgebers für Arbeitnehmer mit einer jährlichen Entlohnung über [72.706 EUR].

Die Berechnung der jährlichen Entlohnung erfolgt auf der Grundlage der Lohn- und Leistungsdaten des letzten Quartals, in dem Leistungen gemeldet worden sind, nach folgender Formel:

Für Vollzeitarbeitnehmer:

(A/B)\*260

Für Teilzeitarbeitnehmer:

((A/C)\*D/5)\*260

wobei

A = Betrag des Lohns

B = Anzahl Tage

C = Anzahl Stunden

D = Anzahl Stunden der Referenzperson pro Woche.

Für Arbeitnehmer, für die das Urlaubsgeld von einer Urlaubskasse ausgezahlt wird, wird A mit 1,08 multipliziert.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter Lohn, Tagen und Stunden zu verstehen ist, unter Berücksichtigung der von der Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen verwendeten Kodifikation[; auf die gleiche Weise kann Er die in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Beträge der jährlichen Entlohnung anpassen, nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmens­schließungen entlassenen Arbeitnehmer (FUS)].

Dieser Sonderbeitrag wird von der zuständigen Einziehungseinrichtung eingenommen. Der Ertrag dieses Beitrags ist für den Fonds für Unternehmensschließungen bestimmt.

Dieser Beitrag wird einem Sozialversicherungsbeitrag gleichgesetzt, insbesondere was die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragten Einrichtung betrifft.]

[§ 3*sexdecies* - Der Arbeitgeber muss einen Sonderbeitrag von 25 Prozent auf den in Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestim­mungen im Bereich Soziales erwähnten Flexi-Lohn und das in Artikel 3 Nr. 6 desselben Gesetzes erwähnte Flexi-Urlaubsgeld entrichten.

Den in Absatz 1 erwähnten Sonderbeitrag zahlt der Arbeitgeber der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie die Sozialversicherungsbeiträge für Lohn­empfänger.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.

Der Ertrag der in Absatz 1 erwähnten Sonderbeiträge wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezem­ber 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.]

[§ 3*septdecies* - Arbeitgeber, auf die das Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen Anwendung findet, und autonome öffentliche Unternehmen, die im Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnt sind, schulden unter den nachstehenden Bedingungen einen für die Globalverwaltung bestimmten besonderen Aktivierungsbeitrag für ihre Arbeitnehmer, die während eines vollständigen Quartals keine Leistungen bei demselben Arbeitgeber erbringen, ausgenommen bei gesetzlichen vollständigen Aussetzungen der Ausführung des Arbeitsvertrags und im Fall der Freistellung von der Arbeitsleistung während der in Artikel 37 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnten Kündigungsfrist.

Der Beitrag wird nicht für Arbeitnehmer geschuldet, die vor dem 28. September 2017 einem System der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beigetreten sind.

Er wird auch nicht für Arbeitnehmer geschuldet, die einem System der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung beitreten in Anwendung eines vor dem 28. September 2017 abgeschlossenen und bei der Kanzlei der Generaldirektion der kollektiven Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung hinterlegten befristeten kollektiven Arbeitsabkommens oder, für öffentliche Unternehmen, in Anwendung einer vor dem 28. September 2017 in der paritätischen Kommission im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen geschlossenen Regelung.

Der Prozentsatz des anwendbaren Beitrags wird je nach Alter des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt bestimmt, an dem sein Arbeitgeber ihn von jeglicher Arbeitsleistung freistellt; dieser Prozentsatz wird wie folgt festgelegt:

- Für Arbeitnehmer, die von der Arbeitsleistung freigestellt sind, bevor sie das Alter von 55 Jahren erreicht haben, entspricht der Beitrag 20 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 300 Euro.

- Für Arbeitnehmer, die nach dem Alter von 55 Jahren, aber vor dem Alter von 58 Jahren von der Arbeitsleistung freigestellt sind, entspricht der Beitrag 18 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 300 Euro.

- Für Arbeitnehmer, die nach dem Alter von 58 Jahren, aber vor dem Alter von 60 Jahren von der Arbeitsleistung freigestellt sind, entspricht der Beitrag 16 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 300 Euro.

- Für Arbeitnehmer, die nach dem Alter von 60 Jahren, aber vor dem Alter von 62 Jahren von der Arbeitsleistung freigestellt sind, entspricht der Beitrag 15 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 225,60 Euro.

- Für Arbeitnehmer, die nach dem Alter von 62 Jahren von der Arbeitsleistung freigestellt sind, entspricht der Beitrag 10 Prozent des Bruttoquartalslohns, mit einem Minimum von 225,60 Euro.

Wenn ein Arbeitnehmer während des Zeitraums der Freistellung von der Arbeitsleistung verpflichtet gewesen ist, an einer von seinem Arbeitgeber organisierten Ausbildung von mindestens 15 Tagen über einen Zeitraum vier aufeinanderfolgenden Quartalen teilzunehmen, wird der Beitragssatz während der betreffenden vier Quartale in Abweichung vom vorhergehenden Absatz um 40 Prozent verringert.

Der Arbeitgeber wird von dem in den Absätzen 1 und 4 erwähnten Beitrag befreit, wenn der Arbeitnehmer während der ersten vier Quartale der Freistellung von der Arbeitsleistung tatsächlich an einer von seinem Arbeitgeber organisierten Pflichtausbildung teilgenommen hat, deren Kosten mindestens 20 Prozent des Bruttojahreslohns entsprechen, auf den er vor der Freistellung von der Arbeitsleistung Anrecht hatte.

Die Ausbildungen, die in Betracht kommen, sind alle Ausbildungen, wie sie in den Artikeln 9 Buchstabe *a)* und *b)* und 17 des Gesetzes vom 5. März 2017 über machbare und modulierbare Arbeit erwähnt sind, und die ursprüngliche Berufsausbildung.

Der Arbeitgeber muss der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung nachweisen, dass der betreffende Arbeitnehmer tatsächlich an der oben erwähnten Ausbildung teilgenommen hat. Einmal pro Jahr informiert der besagte Dienst das Landesamt für soziale Sicherheit darüber gemäß den von den betroffenen Verwaltungen zu bestimmenden Modalitäten.

Der vorgenannte Beitrag ist nicht zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer, der während des ganzen Quartals vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt worden ist, eine neue Beschäftigung entweder bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern oder als Selbständiger aufnimmt, die, berechnet auf der Grundlage eines Vollzeitgleichwertes, mindestens eine Ein-Drittel-Beschäftigung ist.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter Aufnahme einer neuen Beschäftigung als Selbständiger, die mindestens eine Ein-Drittel-Beschäftigung ist, zu verstehen ist.

Der Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer eine vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung gewährt hat, schuldet den vorerwähnten Beitrag wieder, wenn und sobald der Arbeitnehmer die im vorhergehenden Absatz erwähnte(n) Beschäftigung(en) nicht mehr ausübt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Arbeitnehmer, wie sie im Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und im Gesetz vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.]

[...]

[§ 3*novodecies* - Auf den Saldo des Mobilitätsbudgets, der gemäß Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Einführung eines Mobilitätsbudgets dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt und ausgezahlt wird, muss der Arbeitnehmer einen Sonderbeitrag von 38,07 Prozent entrichten.

Der Arbeitgeber zahlt der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung die Beiträge innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie für die Sozialversicherungsbeiträge für Lohnempfänger.

Der Ertrag der Beiträge wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, die Bestimmung des im Streitfall zuständigen Richters, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.]

[§ 3*vicies* - Wenn ein Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2022 oder einem früheren Datum, das durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird, mit Zahlung einer Entlassungsentschädigung entlassen wird und sich gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal dafür entschieden hat, einen Teil seiner Entlassungsentschädigung für Ausbildung in Form eines Ausbildungsbudgets zu verwenden, ist ein Solidaritätsbeitrag von 25 Prozent zu Lasten des Arbeitgebers auf den Betrag des Ausbildungsbudgets zu entrichten.

Den Beitrag zahlt der Arbeitgeber der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge der Lohnempfänger beauftragten Einrichtung.

Der Ertrag dieses Beitrags wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.]

[§ 3*vicies bis* - Der Ertrag der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die auf den zweiten Teil der in Artikel 39*ter* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge er­wähnten Entschädigung berechnet werden, wird vom Landesamt für soziale Sicherheit gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung weiterge­leitet. Der König bestimmt zudem die Modalitäten, gemäß denen der Teil dieses ausgezahlten Betrags, der nicht für seinen gesetzlichen Zweck verwendet wird, der LSS-Globalverwaltung erstattet wird.]

[§ 3*unvicies* - Der Arbeitgeber muss einen Sonderbeitrag von 16,5 Prozent auf den Betrag der ab dem 1. August 2021 gewährten Coronaprämie, die in Artikel 19*quinquies* § 4 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt ist, entrichten.

Die Beiträge zahlt der Arbeitgeber der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie für die Sozialversicherungsbeiträge für Lohnempfänger.

Der Ertrag dieser Beiträge wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar.]

§ 4 - [Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, der frühestens am 1. April 1984 wirksam wird, die Beiträge und die Beitragssätze ändern, die in Artikel 2 des Erlassgesetzes vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen und in Artikel 3 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine vorgesehen sind.]

*[Art. 38 § 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. Nr. 96 vom 28. September 1982 (B.S. vom 30. September 1982); § 2 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. Nr. 214 vom 30. September 1983 (B.S. vom 4. Oktober 1983), Art. 7 Nr. 1 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994) und Art. 153 Nr. 1 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994) und Art. 153 Nr. 2 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 2 einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994); § 2 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 26. Juni 1992 (B.S. vom 30. Juni 1992) und Art. 7 Nr. 1 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994); § 2 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 153 Nr. 3 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 3 (früherer einziger Absatz) ersetzt durch Art. 1 des K.E. Nr. 96 vom 28. September 1982 (B.S. vom 30. September 1982); § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 3 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 3 Abs. 1 Nr. 4 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgehoben durch Art. 53 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014) und wieder aufgenommen durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016); § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 aufgehoben durch Art. 53 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 3 Abs. 1 Nr. 8 Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001), Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 10. Juni 2001 (B.S. vom 31. Juli 2001) und Art. 174 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 3 Abs. 1 Nr. 8 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 7. Juni 2015 (B.S. vom 16. Juni 2015); § 3 Abs. 1 Nr. 8 Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 213 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002), ersetzt durch Art. 105 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 23. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); § 3 Abs. 1 Nr. 8 Abs. 4 bis 6 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 23. November 2021 (B.S. vom 30. November 2021); § 3 Abs. 1 Nr. 9 eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des K.E. Nr. 214 vom 30. September 1983 (B.S. vom 4. Oktober 1983) und ersetzt durch Art. 89 des G. vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 3 Abs. 1 Nr. 9 Abs. 1 ergänzt durch Art. 2 des G. vom 24. April 2014 (B.S. vom 23. Mai 2014); § 3 Abs. 1 Nr. 10 eingefügt durch Art. 153 Nr. 6 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2002) und ersetzt durch Art. 89 des G. vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 3 Abs. 1 Nr. 11 eingefügt durch Art. 53 Buchstabe b) des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 3 frühere Absätze 2 bis 4 ersetzt durch Abs. 2 durch Art. 89 des G. vom 30. Dezember 2009 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 3 früherer Absatz 3 eingefügt durch Art. 53 und aufgehoben durch Art. 54 des G. (I) vom 29. März 2012 (II) (B.S. vom 6. April 2012); § 3bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. Nr. 401 vom 18. April 1986 (B.S. vom 6. Mai 1986); § 3bis Abs. 1 ersetzt durch Art. 12 § 1 Buchstabe A des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989) ) und abgeändert durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 3bis Abs. 2 ersetzt durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015) und abgeändert durch Art. 19 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015), selbst abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016); § 3bis neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 19 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015), selbst abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016); § 3bis Abs. 4 (früherer Absatz 3) ersetzt durch Art. 13 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989); § 3bis neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 2 des K.E. Nr. 501 vom 31. Dezember 1986 (B.S. vom 23. Januar 1987) und abgeändert durch Art. 19 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 3bis neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 2 des K.E. Nr. 501 vom 31. Dezember 1986 (B.S. vom 23. Januar 1987) und ersetzt durch Art. 14 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989); § 3bis Abs. 7 abgeändert durch Art. 23 des K.E. vom 18. Oktober 2004 (B.S. vom 20. Oktober 2004, Err. vom 9. November 2004); § 3bis Abs. 8 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997); § 3bis neuer Absatz 9 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 6. Juli 1989 (B.S. vom 8. Juli 1989) und abgeändert durch Art. 54 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 3bis früherer Absatz 10 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 4 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994); § 3bis neuer Absatz 10 ersetzt durch Art. 17 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015) und ergänzt durch Art. 19 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2015 (B.S. vom 30. Dezember 2015); § 3bis Abs. 11 eingefügt durch Art. 10 des K.E. Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 (B.S. vom 20. November 1986) und aufgehoben durch Art. 54 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 3bis Abs. 12 aufgehoben durch Art. 12 § 2 des G. vom 19. Juli 2001 (B.S. vom 28. Juli 2001); § 3ter eingefügt durch Art. 152 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989); § 3ter frühere Absätze 1 bis 6 eingegliedert in Buchstabe A durch Art. 72 des G. vom 27. Dezember 2012 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 3ter Buchstabe A Abs. 1 ersetzt durch Art. 272 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989) und abgeändert durch Art. 57 des G. vom 26. Juni 1992 (B.S. vom 30. Juni 1992); § 3ter Buchstabe A neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 272 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989); § 3ter Buchstabe A Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 des G. vom 21. Dezember 2013 (I) (B.S. vom 27. Januar 2014); § 3ter Buchstabe A Abs. 2 Nr. 4 eingefügt durch Art. 68 Buchstabe a) des G. vom 27. Dezember 2012 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 3ter Buchstabe A neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 272 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989) und abgeändert durch Art. 68 Buchstabe b) des G. vom 27. Dezember 2012 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 3ter Buchstabe A Abs. 6 ersetzt durch Art. 53 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); § 3ter Buchstabe B eingefügt durch Art. 72 des G. vom 27. Dezember 2012 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 3quater eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 20. Dezember 1996 (B.S. vom 31. Dezember 1996) und ersetzt durch Art. 31 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006); § 3quater Nr. 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 und 2 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 3quater Nr. 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 13 Nr. 3 und 4 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 3quater Nr. 3 Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 34 Nr. 1 des G. vom 25. November 2021 (B.S. vom 3. Dezember 2021); § 3quater Nr. 7 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 34 Nr. 2 des G. vom 25. November 2021 (B.S. vom 3. Dezember 2021); § 3quater Nr. 9 abgeändert durch Art. 34 Nr. 3 des G. vom 25. November 2021 (B.S. vom 3. Dezember 2021); § 3quater Nr. 10 neuer Absatz 6 eingefügt durch Art. 93 des G. vom 14. April 2011 (B.S. vom 6. Mai 2011) und ergänzt durch Art. 14 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 3quinquies eingefügt durch Art. 54 des G. vom 22. Februar 1998 (B.S. vom 3. März 1998); § 3quinquies Abs. 1 abgeändert durch Art. 57 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 3sexies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 12. Juli 2000 (B.S. vom 27. Juli 2000) und ersetzt durch Art. 286 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004; § 3sexies Abs. 1 abgeändert durch Art. 78 Nr. 1 des G. vom 28. Dezember 2011 (B.S. vom 30. Dezember 2011) und Art. 26 Nr. 1 und 2 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016); § 3sexies neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013); § 3sexies Abs. 3 ergänzt durch Art. 24 Nr. 2 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013); § 3sexies Abs. 5 abgeändert durch Art. 24 Nr. 3 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013) und Art. 26 Nr. 3 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016); § 3sexies Abs. 6 eingefügt durch Art. 78 Nr. 2 des G. vom 28. Dezember 2011 (B.S. vom 30. Dezember 2011) und ersetzt durch Art. 26 Nr.* *4 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016); § 3sexies neuer Absatz 7 eingefügt durch Art. 24 Nr. 5 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013); § 3sexies Abs. 8 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 78 Nr. 3 des G. vom 28. Dezember 2011 (B.S. vom 30. Dezember 2011) und abgeändert durch Art. 24 Nr. 6 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013); § 3sexies neuer Absatz 9 eingefügt durch Art. 24 Nr. 7 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013); § 3sexies Abs. 13 ergänzt durch Art. 24 Nr. 8 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013); § 3sexies Abs. 14 eingefügt durch Art. 24 Nr. 9 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013) und abgeändert durch Art. 26 Nr. 5 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016); § 3sexies Abs. 15 eingefügt durch Art. 24 Nr. 9 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013) und abgeändert durch Art. 26 Nr. 6 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016); § 3sexies Abs. 16 und 17 eingefügt durch Art. 24 Nr. 9 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013); § 3sexies Abs. 18 eingefügt durch Art. 24 Nr. 9 des G. vom 30. Juli 2013 (B.S. vom 1. August 2013) und aufgehoben durch Art. 26 Nr. 7 des G. vom 16. Mai 2016 (B.S. vom 26. Mai 2016) § 3septies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 3septies Abs. 1 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 3octies eingefügt durch Art. 19 des G. vom 11. Juli 2005 (B.S. vom 12. Juli 2005); § 3novies eingefügt durch Art. 15 des G. vom 21. Dezember 2007 (II) (B.S. vom 31. Dezember 2007) und ersetzt durch Art. 75 des G. vom 27. Dezember 2012 (I) (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 3novies Abs. 1 bis 4 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 26. Mai 2015 (B.S. vom 8. Juni 2015); § 3decies eingefügt durch Art. 219 des G. (I) vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008); § 3decies Abs. 1 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 17. Juni 2009 (B.S. vom 26. Juni 2009); § 3undecies eingefügt durch Art. 105 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); § 3duodecies eingefügt durch Art. 24 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012), aufgehoben durch Art. 25 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012), wieder aufgenommen durch Art. 64 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017); § 3duodecies Buchstabe A Abs. 5 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017); § 3terdecies eingefügt durch Art. 26 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012), aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017), wieder aufgenommen durch Art. 5 des G. vom 30. September 2017 (B.S. vom 16. Oktober 2017, Err. vom 19. Oktober 2017) und ersetzt durch Art. 66 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 17. Januar 2019); § 3quaterdecies eingefügt durch Art. 93 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und aufgehoben durch Art. 25 § 3 des G. vom 3. Oktober 2022 (B.S. vom 10. November 2022); § 3quindecies eingefügt durch Art. 95 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 20. Juli 2015 (B.S. vom 21. August 2015); § 3quindecies Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 19. Dezember 2022); § 3quindecies Abs. 3 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 19. Dezember 2022); § 3quindecies Abs. 4 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 19. Dezember 2022); § 3quindecies Abs. 7 abgeändert durch Art. 4 Nr. 4 des G. vom 28. November 2022 (B.S. vom 19. Dezember 2022); § 3sexdecies eingefügt durch Art. 16 des G. vom 16. November 2015 (B.S. vom 26. November 2015); § 3septdecies eingefügt durch Art. 66 des G. vom 25. Dezember 2017 (B.S. vom 29. Dezember 2017); früherer Paragraph 3octdecies eingefügt durch Art. 22 des G. vom 30. März 2018 (I) (B.S. vom 7. Mai 2018), selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 11/2020 des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2020 (B.S. vom 24. Februar 2020); § 3novodecies eingefügt durch Art. 22 des G. vom 17. März 2019 (II) (B.S. vom 29. März 2019); § 3vicies eingefügt durch Art. 21 des G. vom 7. April 2019 (B.S. vom 19. April 2019); § 3vicies bis eingefügt durch Art. 25 § 4 des G. vom 3. Oktober 2022 (B.S. vom 10. November 2022); § 3unvicies eingefügt durch Art. 56 des G. vom 18. Juli 2021 (B.S. vom 29. Juli 2021) ; § 4 eingefügt durch Art. 4 des K.E. Nr. 287 vom 31. März 1984 (B.S. vom 13. April 1984); siehe auch Entscheid Nr. 152/2019 des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Oktober 2019 (B.S. vom 14. November 2019)]*

[**Art. 38*bis*** - [...]]

*[Art. 38bis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 20. Juli 1991 (I) (B.S. vom 1. August 1991) und aufgehoben durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 26. Juni 1992 (B.S. vom 30. Juni 1992)]*

**Art. 39** - [§ 1 - [Auf den Teil des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der nicht mit der normalen Entlohnung für die Urlaubstage übereinstimmt, mit Ausnahme des doppelten Urlaubsgeldes ab dem dritten Tag der vierten Urlaubswoche, wird eine Einbehaltung vorgenommen, die der Summe der in Artikel 38 § 2 festgelegten Sätze der Arbeitnehmerbeiträge entspricht.]

§ 2 - Die in § 1 vorgesehene Einbehaltung wird vom Schuldner des Urlaubsgeldes zum Zeitpunkt vorgenommen, an dem es ausgezahlt wird.

§ 3 - Der Schuldner führt diese Einbehaltung der Einrichtung zu, die mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer beauftragt ist, der in den Genuss der in § 1 erwähnten Vorteile gekommen ist.

Diese Zuführung erfolgt wie folgt:

1. im Monat nach dem Datum, an dem die Einbehaltung vorgenommen worden ist, wenn der Schuldner eine Einrichtung ist, die in Anwendung der Rechtsvorschriften über den Jahresurlaub mit der Auszahlung des betreffenden Urlaubsgeldes beauftragt ist; für die dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegenden Arbeitnehmer erfolgt die Zuführung über das Landesamt für den Jahresurlaub,

2. binnen denselben Fristen wie denjenigen, die für die Sozialversicherungsbeiträge gelten, die für das Quartal geschuldet werden, im Laufe dessen die Einbehaltung vorgenommen worden ist, wenn der Schuldner des betreffenden Urlaubsgeldes der Arbeitgeber ist.

§ 4 - Der Schuldner der Einbehaltung wird, was diese Einbehaltung betrifft, mit dem Arbeitgeber gleichgestellt, der in der auf den Arbeitnehmer anwendbaren Sozialversicherungsregelung erwähnt ist, insbesondere was die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Anwendung der zivilrechtlichen Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht, die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung der mit der Einziehung und Beitreibung der Beiträge beauftragen Einrichtung betrifft.

§ 5 - Der Betrag des Urlausgeldes, auf den die Einbehaltung vorgenommen worden ist, wird für die Festlegung des Betrags der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, der Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen, des Urlaubsgeldes und der Arbeitslosengelder nicht berücksichtigt.

§ 6 - [Der Ertrag dieser Einbehaltung wird für die Finanzierung der in Artikel 21 § 2 erwähnten Regelungen der Globalverwaltung verwendet.]]

*[Art. 39 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 1. März 1989 (B.S. vom 30. März 1989); § 1 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001); § 6 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997)]*

[**Art. 39*bis*** - [§ 1 - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ermächtigt, zugunsten der Globalverwaltung und innerhalb der für die Erfüllung der Aufträge der Globalverwaltung auferlegten Grenzen Anleihen mit Staatsgarantie aufzunehmen.

§ 2 - Der Geschäftsführende Ausschuss der sozialen Sicherheit legt für jede Regelung und jeden Zweig, so wie sie in Artikel 21 § 2 erwähnt sind, das Umlaufvermögen fest, das normalerweise notwendig ist. Das Umlaufvermögen entspricht dem Betrag der flüssigen Mittel, die diese Regelungen und Zweige zur Erfüllung ihrer täglichen Arbeit brauchen.

Die vorerwähnten Regelungen und Zweige stellen auf unbestimmte Dauer die eigenen Rücklagen am 31. Dezember 1994 unverzinslich für die LASS-Globalverwaltung bereit. Der Betrag dieser eigenen Rücklagen entspricht dem Volumen ihrer verfügbaren Sicht-, kurzfristigen und langfristigen Guthaben, das am Datum, an dem die Rücklagen der LASS-Globalverwaltung bereitgestellt werden, den Betrag des notwendigen Umlaufvermögens dieser Regelungen und Zweige übersteigt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag der Rücklagen, die der LASS-Globalverwaltung bereitgestellt werden, und die Modalitäten für die Bereitstellung der betreffenden Rücklagen für die Globalverwaltung.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass der LASS-Globalverwaltung gemäß den Modalitäten, die Er bestimmt, auferlegen, die Gesamtheit oder einen Teil dieser Rücklagen wieder für die vorerwähnten Regelungen und Zweige bereitzustellen.]]

*[Art. 39bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. Nr. 214 vom 30. September 1983 (B.S. vom 4. Oktober 1983) und ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 8. August 1997 (B.S. vom 29. August 1997)]*

[**Art. 39*ter*** - [Eine Einbehaltung, die der Summe der in Artikel 38 § 2 festgelegten Beitragssätze entspricht, wird vorgenommen von:

- den föderalen gesetzgebenden Versammlungen,

- dem administrativen öffentlichen Dienst, so wie er in Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf den öffentlichen Dienst definiert ist,

- den Diensten, die die Zahlung der Entlohnung des Personals der integrierten Polizei und der Armee wahrnehmen,

- den weiter oben noch nicht erwähnten Einrichtungen, auf die der Königliche Erlass Nr. 117 vom 27. Februar 1935 zur Festlegung des Pensionsstatuts des Personals der autonomen öffentlichen Einrichtungen und der vom Staat eingerichteten Regien anwendbar ist,

- den weiter oben noch nicht erwähnten föderalen Einrichtungen, auf die das Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten anwendbar ist,

- den weiter oben noch nicht erwähnten föderalen Einrichtungen öffentlichen Interesses, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar ist,

- den weiter oben noch nicht erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmen,

- den anderen föderalen Einrichtungen, in denen die öffentlichen Behörden eine ausschlaggebende Rolle spielen, unabhängig von der Rechtsform, unter der sie eingesetzt worden sind,

- den Gerichtshöfen und Gerichten,

- dem Rechnungshof,

- dem Staatsrat,

- dem [Verfassungsgerichtshof].

Die Einbehaltung wird vorgenommen:

*a)* auf das Urlaubsgeld, das den in Absatz 1 erwähnten Vertragspersonalmitgliedern gewährt wird,

*b)* auf die Kopernikus-Prämie, die bestimmten in Absatz 1 erwähnten Vertragspersonalmitgliedern gewährt wird,

*c)* auf die Umstrukturierungsprämie, die den in Absatz 1 erwähnten vertraglichen Militärpersonen gewährt wird.]]

*[Art. 39ter eingefügt durch Art. 1 des K.E. Nr. 532 vom 31. März 1987 (B.S. vom 16. April 1987), aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 10. Juni 1998 (B.S. vom 16. Juli 1998) und wieder aufgenommen durch Art. 2 des G. vom 17. September 2005 (B.S. vom 6. Oktober 2005); Abs. 1 zwölfter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 9 des G. vom 21. Februar 2010 (B.S. vom 26. Februar 2010)]*

[**Art. 39*quater*** - § 1 - Eine Einbehaltung, die der Summe der in Artikel 38 § 2 festgelegten Beitragssätze entspricht, wird für die endgültig ernannten Personalmitglieder der in Artikel 39*ter* erwähnten Einrichtungen und Behörden vorgenommen. Das Gleiche gilt für die Provinzgouverneure, die Bürgermeister, die Schöffen, die Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren und die Diener des Kultes.

Diese Einbehaltung wird vorgenommen:

*a)* auf das Urlaubsgeld, das den in Absatz 1 erwähnten Bediensteten gewährt wird,

*b)* auf dieKopernikus-Prämie, die den in Artikel 1 erwähnten Bediensteten der Staatsverwaltungen gewährt wird,

*c)* auf die Umstrukturierungsprämie, die bestimmten in Absatz 1 erwähnten Militärpersonen gewährt wird.

§ 2 - [Der Ertrag der in § 1 erwähnten Einbehaltung wird dem [Föderalen Pensionsdienst] zugewiesen und ist für die Finanzierung der Pensionen zu Lasten der Staatskasse bestimmt.]

[...]]

*[Art. 39quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 17. September 2005 (B.S. vom 6. Oktober 2005); § 2 einziger Absatz (früherer Absatz 1) ersetzt durch Art. 42 Nr. 1 des G. vom 12. Januar 2006 (B.S. vom 3. Februar 2006, Err. vom 13. März 2006) und abgeändert durch Art. 107 des G. vom 18. März 2016 (B.S. vom 30. März 2016); § 2 frühere Absätze 2 bis 4 aufgehoben durch Art. 37 des G. vom 10. Juli 2016 (B.S. vom 26. Juli 2016)]*

[**Art. 39*quinquies*** - [...]]

*[Art. 39quinquies eingefügt durch Art. 2 des G. vom 27. Dezember 2012 (II) (B.S. vom 28. Dezember 2012) - in Kraft am 1. Januar 2012 und außer Kraft am 31. Dezember 2012 -]*

**Art. 40** - In Erwartung der Ausfertigung der in vorliegendem Gesetz erwähnten besonderen Gesetze und Erlasse bleiben die geltenden Gesetze und Erlasse in Bezug auf die betreffenden Angelegenheiten anwendbar.

**Art. 41** - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten an den vom König festgelegten Daten in Kraft.